



AmtsBlatt

Stadt Schwaigern

www.schwaigern.de

Nummer 26

Freitag, 26. Juni

Jahrgang 2020

MELDE DICH AN!

KLEINES KINDERFERIEN PROGRAMM 2020 SOMMERFERIEN

Das Programmheft
gibts nur online!

online mehr



Das **PROGRAMMHEFT** findest du
auf der **HOMEPAGE DER STADT SCHWAIGERN** www.schwaigern.de

- **ONLINE LESEN**, welche Veranstaltungen angeboten werden
- **AUSSUCHEN**, was dir gefällt
- das **ANMELDEFORMULAR AUSFÜLLEN**
und in den Rathaus-Briefkasten werfen

Anmeldung
bis 8. Juli





Fernsprechanalysen

Stadtverwaltung Schwaigern

info@schwaigern.de, amtsblatt@schwaigern.de,
www.schwaigern.de

Zentrale 21-0

Geänderte Öffnungszeiten der Stadtverwaltung aus aktuellem Anlass: (infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2, Corona)

Montag bis Freitag08.00 – 12.00 Uhr

Montag, Dienstag, Donnerstag14.00 – 16.00 Uhr

FEUERWEHR Notruf 112

POLIZEI Notruf 110

Polizeiposten Leintal (7.30 – 16.30 Uhr) 810630

Polizeiviertel Lauffen 07133/2090

UNFALLRETTUNGSDIENSTE

Notruf 112

Krankentransport (mit Mobiltelefon 07131-19222) 19222

BEREITSCHAFTSDIENSTE bei:

Stromausfall: EnBW Regional AG 0800/3629477

Störung der Wasserversorgung: 0172-6330059

Schwaigern, Stetten, Niederhofen 0173-3004981

Massenbach 0173-3004981

Störung der Gasversorgung:

Stadtwerke Heilbronn 07131/56-2562

Nach Dienstschluss 07131/56-2588



Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Was tun bei Verdacht auf Coronavirus Infektion?

Um Ansteckungen zu vermeiden, bleiben Sie bitte zunächst zu Hause, kommen nicht in die Arztpraxis und halten telefonisch Rücksprache mit Ihrem Hausarzt. Ist der nicht zu erreichen, muss der kassenärztliche Bereitschaftsdienst (Tel. 116 117) angerufen werden.

Hotlines für allgemeine Fragen zum Thema Coronavirus:

- Landratsamt 07131/994 8050, Montag – Freitag 8 – 12 und

Montag – Donnerstag 13.30 – 16 Uhr

- Landesgesundheitsamt 0711/904-39555, Montag – Sonntag
9 – 18 Uhr

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

– Montag bis Freitag 18.00 – 22.00 Uhr

– Samstag, Sonntag, Feiertag 09.00 – 22.00 Uhr

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

oder **Notfallpraxis Brackenheim im Krankenhaus**

Direktwahl: 07135/9360821

Wendelstraße 11, 74336 Brackenheim

– Montag bis Sonntag ab 22.00 Uhr

Notaufnahme Klinik am Gesundbrunnen Heilbronn

(keine Voranmeldung möglich)

Kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Montag bis Freitag von 19 bis 22 Uhr in der Kinderklinik
Heilbronn (keine Voranmeldung möglich).

Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die Rettungsleitstelle
Heilbronn, Tel. 19222.

– Am Wochenende und an Feiertagen von 8.00 bis 22.00 Uhr in
der Kinderklinik Heilbronn Am Gesundbrunnen (keine Voran-
meldung möglich). Außerhalb dieser Öffnungszeiten über die
Rettungsleitstelle Heilbronn, Tel. 19222.

Kostenfreie Onlinesprechstunde

von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten (nur für gesetz-
lich Versicherte): **0711-96589700 oder docdirekt.de**

Montag bis Freitag 9.00 – 19.00 Uhr

Zahnärztlicher Notfalldienst, Tel. 0711/7877712.

Augenärztlicher Notdienst

Tel. 116 117 (bundeseinheitliche Rufnummer)

Ärztlicher Notdienst für Patienten mit Hals-, Nasen-, Ohrenerkrankungen

Samstag, Sonntag und Feiertag von 10 – 20 Uhr in der
HNO-Notfallpraxis an der HNO-Klinik im Klinikum am Gesund-
brunnen, Am Gesundbrunnen 20 – 26, Heilbronn, ohne Vor-
anmeldung.

Renten-Sprechtag im Rathaus Schwaigern

Immer am 3. Montag 13 – 16 Uhr und 3. Dienstag 14 – 18 Uhr
im Monat im Bürgerbüro. Beratung, Antragstellung und Unter-
stützung bei Rentenangelegenheiten durch einen Versicherten-
berater der Deutschen Rentenversicherung.

Anmeldung: Gesa Kress, Tel. 2128, gesa.kress@schwaigern.de

JuLe Jugendhilfe im Lebensfeld

Mo. – Fr. 11 – 17 Uhr (außer in den Ferien), Stettener Str. 1
(im Bahnhof), Tel. 8129561.

Diakoniestation Leintal

Zeppelinstr. 33, Schwaigern. – Häusliche Krankenpflege rund
um die Uhr, Nachbarschaftshilfe, hauswirtschaftl. Versorgung,
Essen auf Rädern, Tel. 97300,

– IAV-Stelle, Tel. 973011

– Außensprechstunde der Diak. Bezirksstelle jeden Mittwoch
von 10.00 – 12.00 Uhr, Tel. 973019. Kostenlose Beratung in
persönlichen, sozialen oder finanziellen Fragen.

Häusliche Krankenpflege Kaltenmaier

Betreuung in Grund- und Behandlungspflege, Nachbarschafts-
hilfe und hauswirtschaftl. Versorgung, Essen auf Rädern;
Lindenstraße 7, Schwaigern, Tel. 920100, Fax 920102.

Ökumenischer Hospizdienst Leintal

Ehrenamtlicher Einsatz geschulter Hospizhelfer/-innen für
– Besuche und Sitzwachen bei schwerkranken und sterbenden
Menschen – Unterstützung von Angehörigen und Freunden.

Kontakt. Petra Flake, Koordinatorin, Zeppelinstr. 33,
Schwaigern, Hospiz-Tel. 973012, Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr und
Mi. + Do. 15 – 17 Uhr.

Suchtberatung

Sprechstunde bei der Suchtkrankenhilfe immer am 1. Freitag
des Monats, 17 – 19 Uhr, im ASB-Haus für Pflege und Gesund-
heit, Zeppelinstr. 20 – 22 im 1. OG. Infotelefon 07138/9861068.

Psychologische Beratungsstelle

Sprechstunden für Erziehungsberatung in der Diakoniestation
Leintal, Zeppelinstr. 33, Schwaigern. Terminabsprache unter
Tel. 07131/964420, Kreisdiakonieverband Heilbronn.

Herausgeber: Stadt Schwaigern

Verantwortlich für den amtlichen
Inhalt einschließlich der Sitzungs-
berichte der Gemeindeorgane und
anderer Veröffentlichungen der Stadt-
verwaltung Schwaigern ist der/die
Bürgermeister/in oder sein/ihr Ver-
treter im Amt, für den Teil Kirchliche

Nachrichten und Vereinsmitteilungen die Kirchen und Vereine;
für die Veröffentlichung der Fraktionen die jeweiligen
Fraktionssprecher, für den Inhalt der Texte der Parteien und
Verbände ausschließlich die Parteien und Verbände, für den
Anzeigenteil Verlagsdruck Kubsch GmbH, Stettener Straße 13,
74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536, Fax 5633, E-Mail:
verlagsdruck-kubsch@t-online.de, www.verlagsdruck-kubsch.de

Redaktionsschluss: mittwochs, 10.00 Uhr



Stadt Schwaigern



Veranstaltungen

- 26.06. Hauptausschusssitzung Gemeinderat, Frizhalle 18 Uhr
 26.06. Gemeinderatssitzung, Frizhalle 18.30 Uhr

Besucher der Sitzungen werden gebeten, sich in der aufgelegten Teilnehmerliste einzutragen und hierfür ein eigenes Schreibgerät mitzubringen. Es wird allen Teilnehmern das Tragen von Mundschutzmasken empfohlen.

- 30.06. Sitzung des Gemeindewasserverbands Massenbach-Massenbachhausen, Rathaus Massenbachhausen, 18 Uhr

Folgende Veranstaltungen wurden ABGESAGT:

- 26.06. Fledermausbeobachtungen am Eichbottsee, NABU, Treffpunkt Freibad Leingarten
 Abgesagt: 27.06. 75-jähriges Jubiläum, ev. Kindergarten „Unter dem Regenbogen“ Stetten
 28.06. Erntebittgottesdienst, ev. Kirchengemeinde Stetten, Open Air
 29.06. – 05.07. Ökumenische Woche, ev. und kath. Kirchengemeinden
 01.07. Krämermarkt in Stetten

Notdienst der Apotheken

- 26.06. Engel-Apotheke, Bismarckstr. 4, 75031 Eppingen, Tel. 07262/1888
 27.06. Rathaus-Apotheke, Heilbronner Str. 41, 74252 Massenbachhausen, Tel. 07138/7666
 28.06. Schloss-Apotheke, Samuel-Friedrich-Sauter-Str. 2, 75038 Oberderdingen (Flehingen), Tel. 07258/7490
 29.06. Apotheke am Karlsplatz, Am Karlsplatz 5, 75031 Eppingen, Tel. 07262/6760
 30.06. Stadt-Apotheke, Schnellerstr. 2, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/97180
 01.07. Rock-Apotheke, Hauptstr. 72, 74912 Kirchardt, Tel. 07266/1418
 02.07. Retzbach-Apotheke, Schwaigerner Str. 12, 75050 Gemmingen, Tel. 07267/91210



Amtliche Bekanntmachungen

Schrittweise Öffnung des Rathauses Schwaigern ab 01. Juli 2020

Als nächste Lockerungsmaßnahme der Schwaigerner Stadtverwaltung wird das gesamte Rathaus ab Mittwoch, 1. Juli 2020, für den Publikumsverkehr wieder geöffnet.

Folgende eingeschränkte Öffnungszeiten gelten **ab 01.07.2020** für das Rathaus Schwaigern einschließlich Bürgerbüro:

Montag bis Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Montag-/Dienstag-/Donnerstagnachmittag 14.00 – 16.00 Uhr

Mittwoch- und Freitagnachmittag geschlossen

Weiterhin können in dringenden Fällen auch individuelle Terminvereinbarungen außerhalb der genannten Öffnungszeiten mit den entsprechenden Sachbearbeitern vereinbart werden.

Kontaktdaten der jeweiligen Sachbearbeiter finden Sie auf unserer Homepage unter www.schwaigern.de.

Wichtig ist es, die einschlägigen Hygiene- und Abstandsregeln beim Betreten und im Gebäude einzuhalten.

Dazu zählen u.a. das Aufsetzen eines Nasen-Mundschutzes sowie das Desinfizieren der Hände am bereitgestellten Hygienespender am Eingang.

Die neue Corona-Verordnung wurde am 23. Juni 2020 veröffentlicht und gilt ab dem 1. Juli 2020

Die Corona-Verordnung wurde in den vergangenen Monaten aufgrund der veränderten Lage zumeist für Lockerungen von Maßnahmen mehrfach geändert. Jetzt wurde die komplette Verordnung neu gefasst und ist damit übersichtlicher und leichter verständlich. Die Verordnung wurde dazu neu gegliedert und wird auch einige Einzel-Verordnungen ersetzen.

Die neue Corona-Verordnung wurde am 23. Juni 2020 veröffentlicht und gilt ab dem 1. Juli 2020.

Die wesentlichen Änderungen:

• Ansammlungen:

Ab dem **1. Juli** dürfen sich im öffentlichen Raum nun genau wie im privaten Raum 20 Personen treffen. Die neue Verordnung unterscheidet dann nicht mehr zwischen privaten und öffentlichen Räumen. Die Regelungen dazu finden Sie jetzt in Paragraph 9.

Mehr Personen dürfen weiterhin zusammenkommen, wenn es sich bei den teilnehmenden Personen ausschließlich um direkte Verwandte (Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie Geschwister mit Nachkommen handelt oder die Personen dem eigenen Haushalt angehören. Ebenso ausgenommen sind die Lebenspartnerinnen und Lebenspartner der genannten Personen.

• Veranstaltungen:

Bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmerinnen und Teilnehmern ist kein Hygienekonzept mehr nötig. Dies gilt etwa für Hochzeitsfeiern, Taufen und Familienfeiern.

Ab dem **1. Juli** sind Veranstaltungen mit bis zu 250 Personen möglich, wenn den Teilnehmerinnen und Teilnehmern für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt. Also etwa Kulturveranstaltungen, Vereinstreffen oder Mitarbeiterversammlungen.

Ab dem **1. August** sind Veranstaltungen mit weniger als 500 Personen wieder erlaubt.

Untersagt sind weiterhin Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.

Bis zum 31. Oktober sind Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden weiter untersagt.

• Was weiterhin gilt:

In der Öffentlichkeit ist, wo immer möglich, zu anderen Personen ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Die Maskenpflicht bleibt ebenfalls bestehen, sie ist nun in Paragraph 3 geregelt.

Clubs und Diskotheken dürfen weiterhin nicht öffnen. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes bleiben ebenfalls untersagt.

Die neue Rechtsverordnung finden Sie hier:

<https://www.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-infos-zu-corona/corona-verordnung-ab-1-juli-2020>

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO)

Vom 23. Juni 2020

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit §§ 28 bis 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018) geändert worden ist, wird verordnet:

Teil 1 – Allgemeine Regelungen

Abschnitt 1: Ziele

§ 1

Ziele

- (1) Diese Verordnung dient der Bekämpfung der Pandemie des Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) zum Gesundheitsschutz der Bürgerinnen und Bürger. Zu diesem Zweck sollen Infektionsgefahren wirksam und zielgerichtet reduziert, Infektionswege nachvollziehbar gemacht und die Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgungskapazitäten gewährleistet werden.
- (2) Zur Verfolgung dieser Ziele werden in dieser Verordnung Ge- und Verbote aufgestellt, die Freiheiten des Einzelnen einschränken. Die Umsetzung dieser Regelungen erfolgt einerseits in Eigenverantwortung der Bürgerinnen und Bürger und andererseits durch hoheitliches Handeln der zuständigen Behörden.

Abschnitt 2: Allgemeine Anforderungen

§ 2

Allgemeine Abstandsregel

- (1) Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden sind, wird die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern empfohlen.
- (2) Im öffentlichen Raum muss ein Mindestabstand zu anderen Personen von 1,5 Metern eingehalten werden, sofern nicht die Einhaltung des Mindestabstands im Einzelfall unzumutbar, dessen Unterschreitung aus besonderen Gründen erforderlich oder durch Schutzmaßnahmen ein ausreichender Infektionsschutz gewährleistet ist. Ebenfalls ausgenommen sind Ansammlungen, die nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig sind.
- (3) Die Abstandsregel gilt nicht für Schulen, Kindertagesstätten und die weiteren in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen.

§ 3

Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden
 1. bei der Nutzung des öffentlichen und des touristischen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen, Passagierflugzeuge, Fähren, Fahrgastschiffe und Seilbahnen), an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhof- und Flughafengebäuden,
 2. in Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios und in medizinischen und nicht medizinischen Fußpflegeeinrichtungen,
 3. in Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes,
 4. in Einkaufszentren und Ladengeschäften und
 5. von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Freizeitparks, Vergnügungsstätten, Beherbergungsbetrieben und im Gaststättengewerbe bei direktem Kundenkontakt.
- (2) Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht
 1. für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
 2. für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist,
 3. für Beschäftigte, sofern sich an deren Einsatzort keine Kundinnen und Kunden oder Besucherinnen und Besucher aufhalten,

4. in Praxen und Einrichtungen nach Absatz 1 Nummer 2 und 3, sofern die Behandlung, Dienstleistung oder Therapie dies erfordert,
5. bei der Inanspruchnahme von gastronomischen Dienstleistungen im öffentlichen oder touristischen Personenverkehr nach Absatz 1 Nummer 1 oder in Einkaufszentren oder Ladengeschäften nach Absatz 1 Nummer 4 oder
6. wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Abschnitt 3: Besondere Anforderungen

§ 4

Hygieneanforderungen

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Hygieneanforderungen einzuhalten sind, haben die Verantwortlichen mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen und Warteschlangen, damit eine Umsetzung der Abstandsregel nach § 2 ermöglicht wird,
 2. die regelmäßige und ausreichende Lüftung von Innenräumen, die dem Aufenthalt von Personen dienen, sowie die regelmäßige Wartung von Lüftungsanlagen,
 3. die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden,
 4. die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 5. die regelmäßige Reinigung der Barfuß- und Sanitärbereiche,
 6. das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel oder andere gleichwertige hygienische Handrockenvorrichtungen,
 7. den Austausch ausgegebener Textilien, nachdem diese von einer Person benutzt wurden,
 8. eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände, eine bestehende Möglichkeit bargeldlosen Bezahlens sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäranlagen.
- (2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 entfällt, wenn und soweit nach den konkreten Umständen des Einzelfalles, insbesondere den örtlichen Gegebenheiten oder der Art des Angebots, eine Einhaltung der Hygieneanforderungen nicht erforderlich oder unzumutbar ist.

§ 5

Hygienekonzepte

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung ein Hygienekonzept zu erstellen ist, haben die Verantwortlichen dabei nach den konkreten Umständen des Einzelfalles die Anforderungen des Infektionsschutzes zu berücksichtigen. Im Hygienekonzept ist insbesondere darzustellen, wie die Hygienevorgaben nach § 4 umgesetzt werden sollen.
- (2) Auf Verlangen der zuständigen Behörde haben die Verantwortlichen das Hygienekonzept vorzulegen und über die Umsetzung Auskunft zu erteilen. Darüber hinaus gehende Pflichten zur Aufstellung von Hygieneplänen nach dem Infektionsschutzgesetz bleiben unberührt.

§ 6

Datenerhebung

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung Kontaktdaten zu erheben sind, dürfen von den zur Datenerhebung Verpflichteten von Besucherinnen und Besuchern, Nutzerinnen und Nutzern oder Teilnehmerinnen und Teilnehmern Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und, soweit vorhanden, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse erhoben und gespeichert werden. Dies gilt nicht, wenn und soweit Daten bereits vorliegen.

- (2) Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und sodann zu löschen. Es ist zu gewährleisten, dass unbefugte Dritte keine Kenntnis von den Daten erlangen.
- (3) Die Daten sind auf Verlangen der zuständigen Behörde zu übermitteln, sofern dies zur Nachverfolgung von möglichen Infektionswegen erforderlich ist. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig.
- (4) Die zur Datenerhebung Verpflichteten haben Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, von dem Besuch oder der Nutzung der Einrichtung oder der Teilnahme an der Veranstaltung auszuschließen.

§ 7

Zutritts- und Teilnahmeverbot

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung für Ansteckungsverdächtige ein Zutrittsverbot zu bestimmten Örtlichkeiten oder ein Teilnahmeverbot an bestimmten Aktivitäten gilt, erfasst dies Personen,
 1. die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
 2. die typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aufweisen.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht, sofern dessen Einhaltung im Einzelfall unzumutbar oder ein Zutritt oder eine Teilnahme aus besonderen Gründen erforderlich und durch Schutzmaßnahmen die Infektionsgefahr für Dritte soweit wie möglich minimiert ist.

§ 8

Arbeitsschutz

- (1) Soweit durch Regelungen in dieser Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung über die allgemeinen Pflichten aus §§ 2 und 3 hinaus Arbeitsschutzanforderungen einzuhalten sind, hat die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber mindestens folgende Pflichten zu erfüllen:
 1. die Infektionsgefährdung von Beschäftigten ist unter Berücksichtigung der Bedingungen am Arbeitsplatz zu minimieren,
 2. Beschäftigte sind umfassend zu informieren und zu unterweisen, insbesondere mit Hinweis auf die durch die Corona-Pandemie bedingten Änderungen der Arbeitsabläufe und Vorgaben,
 3. die persönliche Hygiene von Beschäftigten ist durch die Möglichkeit zur Handdesinfektion oder zum Händewaschen am Arbeitsplatz sicherzustellen; eingesetzte Utensilien sind regelmäßig zu desinfizieren,
 4. den Beschäftigten sind in ausreichender Anzahl Mund-Nasen-Bedeckungen bereitzustellen,
 5. Beschäftigte, bei denen aufgrund ärztlicher Bescheinigung die Behandlung einer Erkrankung mit COVID-19 aufgrund persönlicher Voraussetzungen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist oder ein erhöhtes Risiko für einen schweren Verlauf einer Erkrankung mit COVID-19 vorliegt, dürfen nicht für Tätigkeiten mit vermehrtem Personenkontakt und nicht für Tätigkeiten eingesetzt werden, bei denen der Abstand von 1,5 Metern nicht eingehalten werden kann.
- (2) Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber darf Informationen nach Absatz 1 Nummer 5 nur für den Zweck der Entscheidung über den konkreten Arbeitseinsatz von Beschäftigten erheben, speichern und verwenden, wenn dieser ihm mitteilen, dass sie zu der dort genannten Gruppe gehören; Beschäftigte sind zu einer solchen Mitteilung nicht verpflichtet. Die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber hat diese Information zu löschen, sobald sie für diesen Zweck nicht mehr erforderlich ist, spätestens aber eine Woche, nachdem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Abschnitt 4: Ansammlungen, Veranstaltungen und Versammlungen

§ 9

Ansammlungen

- (1) Ansammlungen von mehr als 20 Personen sind untersagt.

- (2) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 sind Ansammlungen, wenn die teilnehmenden Personen ausschließlich
 1. in gerader Linie verwandt sind,
 2. Geschwister und deren Nachkommen sind oder
 3. dem eigenen Haushalt angehören, einschließlich deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner.
- (3) Die Untersagung nach Absatz 1 gilt ferner nicht für Ansammlungen, die der Aufrechterhaltung des Arbeits-, Dienst- oder Geschäftsbetriebs oder der sozialen Fürsorge dienen.

§ 10

Veranstaltungen

- (1) Wer eine Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Beim Abhalten der Veranstaltung sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten.
- (2) Absatz 1 findet keine Anwendung auf Veranstaltungen, deren Durchführung bereits nach § 9 Absätze 1 oder 2 zulässig ist. Abweichend von Absatz 1 muss bei privaten Veranstaltungen mit nicht mehr als 100 Teilnehmenden kein Hygienekonzept nach § 5 erstellt werden.
- (3) Untersagt sind
 1. Veranstaltungen mit über 100 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Juli 2020 und
 2. Veranstaltungen mit über 500 Teilnehmenden bis einschließlich 31. Oktober 2020.
 Die zulässige Teilnehmerzahl erhöht sich bis einschließlich 31. Juli 2020 auf 250 Personen, wenn zusätzlich
 1. den Teilnehmenden für die gesamte Dauer der Veranstaltung feste Sitzplätze zugewiesen werden und
 2. die Veranstaltung einem im Vorhinein festgelegten Programm folgt.
 Bei der Bemessung der Teilnehmerzahl bleiben Beschäftigte und sonstige Mitwirkende an der Veranstaltung außer Betracht.
- (4) Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung auf Veranstaltungen, die der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, der Rechtspflege oder der Daseinsfürsorge oder -vorsorge zu dienen bestimmt sind, insbesondere auf Veranstaltungen und Sitzungen der Organe, Organeile und sonstigen Gremien der Legislative, Judikative und Exekutive sowie Einrichtungen der Selbstverwaltung einschließlich von Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen im Zuge von Planfeststellungsverfahren.
- (5) Untersagt sind Tanzveranstaltungen mit Ausnahme von Tanzaufführungen sowie Tanzunterricht und -proben.
- (6) Veranstaltung im Sinne dieser Vorschrift ist ein zeitlich und örtlich begrenztes und geplantes Ereignis mit einer definierten Zielsetzung oder Absicht in der Verantwortung einer Veranstalterin oder eines Veranstalters, einer Person, Organisation oder Institution, an dem eine Gruppe von Menschen gezielt teilnimmt.

§ 11

Versammlungen nach Artikel 8 des Grundgesetzes

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Zusammenkünfte, die der Wahrnehmung des Grundrechts auf Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind, zulässig.
- (2) Die Versammlungsleitung hat auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinzuwirken. Die zuständigen Behörden können weitere Auflagen, beispielsweise zur Einhaltung der Hygieneanforderungen nach § 4, festlegen.
- (3) Versammlungen können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht erreicht werden kann.

§ 12

Veranstaltungen von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie Veranstaltungen bei Todesfällen

- (1) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Veranstaltungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zulässig. Wer eine religiöse Veranstaltung abhält, hat die

Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten sowie ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Sätze 1 bis 3 finden auf Veranstaltungen von Weltanschauungsgemeinschaften entsprechende Anwendung.

- (2) Abweichend von §§ 9 und 10 sind Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Totengebete zulässig. Wer eine solche Veranstaltung abhält, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten. Es gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7.
- (3) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitere Vorgaben zum Infektionsschutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen nach den Absätzen 1 und 2 zu erlassen.

Abschnitt 5: Betriebsverbote und allgemeine Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

§ 13

Betriebsverbote

Es wird untersagt der Betrieb von

1. Clubs und Diskotheken und
2. Prostitutionsstätten, Bordellen und ähnlichen Einrichtungen sowie jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

§ 14

Geltung der allgemeinen Infektionsschutzvorgaben für bestimmte Einrichtungen und Betriebe

Wer die nachfolgend genannten Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten betreibt oder anbietet, hat die Hygieneanforderungen nach § 4 einzuhalten, ein Hygienekonzept nach Maßgabe von § 5 zuvor zu erstellen und eine Datenerhebung nach § 6 durchzuführen:

1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken, Archive und Studierendenwerke,
2. Kunst- und Kultureinrichtungen sowie Kinos,
3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen,
4. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe, Fachschulen für Sozialwesen, Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst und Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums,
5. Fahrschulen einschließlich der Abnahme der theoretischen und praktischen Prüfungen,
6. sonstige Bildungseinrichtungen und -angebote jeglicher Art einschließlich der Durchführung von Prüfungen, soweit nicht in § 16 Absatz 1 aufgeführt,
7. öffentliche und private Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios sowie Tanzschulen und ähnliche Einrichtungen,
8. Einzelhandelsbetriebe, mit Ausnahme der Anforderungen des § 6,
9. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios sowie medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
10. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen und Leistungen im Sinne des § 25 Gaststättengesetz,
11. Vergnügungsstätten einschließlich Spielhallen, Spielbanken und Wettvermittlungsstellen,
12. Beherbergungsbetriebe,
13. Messen und
14. Freizeitparks.

Beim Betreiben oder Anbieten dieser Einrichtungen, Angebote und Aktivitäten gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot nach § 7. Darüber hinaus sind die Arbeitsschutzanforderungen nach § 8 einzuhalten; dies gilt nicht im Falle des Satzes 1 Nummern 3 und 6. Sätze 1 bis 3 gelten auch, wenn im Rahmen der Einrichtung, des Angebots oder der Aktivität eine nach § 10 erlaubte Veranstaltung durchgeführt wird.

Teil 2 – Besondere Regelungen

§ 15

Grundsatz

Die aufgrund der §§ 16 und 17 und des § 12 Absatz 3 erlassenen Rechtsverordnungen gehen sämtlichen Regelungen von

Teil 1 vor, sofern dort abweichende Regelungen getroffen werden.

§ 16

Verordnungsermächtigungen

- (1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von Schulen in seiner Ressortzuständigkeit, Betreuungsangebote der verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule, Kindertageseinrichtungen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (2) Das Wissenschaftsministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Hochschulen, Akademien nach dem Akademiengesetz, Landesbibliotheken und Archiven,
 2. Studierendenwerken und
 3. Kunst- und Kultureinrichtungen, soweit nicht in Absatz 5 aufgeführt, sowie Kinos
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen. Satz 1 Nummer 1 findet keine Anwendung auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg sowie die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen. Für die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg einschließlich des Präsidiums Bildung der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg können vom Innenministerium und für die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen vom Justizministerium die für den Ausbildungs-, Studien- und Fortbildungsbetrieb und die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen sowie für das Einstellungsverfahren erforderlichen Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Verordnung zugelassen werden.
- (3) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken,
 2. Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen,
 3. Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe,
 4. ambulant betreuten Wohnprojekten der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantworteten ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz,
 5. Betreuungs- und Unterstützungsangeboten im Vor- und Umfeld von Pflege,
 6. Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit sowie Jugendsozialarbeit,
 7. Pflegeschulen, Schulen für Gesundheitsfachberufe und Fachschulen für Sozialwesen in seiner Ressortzuständigkeit,
 8. Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsfachberufe sowie
 9. Schulen für Tätigkeiten im Rettungsdienst
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (4) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus
1. für den Betrieb von Landeserstaufnahmeeinrichtungen Bedingungen und Anforderungen, insbesondere auch Hygienevorgaben, und
 2. die Absonderung von Personen, die in eine Landeserstaufnahmeeinrichtung neu oder nach längerer Abwesenheit aufgenommen werden, festzulegen.
- (5) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für den Betrieb von
1. öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten einschließlich Fitnessstudios und Yogastudios und

- der Durchführung sportlicher Wettkämpfe sowie Tanzschulen und ähnlichen Einrichtungen,
2. Bädern einschließlich Saunen und Badeseen mit kontrolliertem Zugang sowie
 3. Musikschulen, Kunstschulen und Jugendkunstschulen sowie für entsprechende Angebote nach § 14 Satz 1 Nummer 6 in der Ressortzuständigkeit des Kultusministeriums zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (6) Das Verkehrsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den öffentlichen und touristischen Personenverkehr im Sinne des § 3 Absatz 1 Nummer 1 einschließlich gastgewerblicher Leistungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 2 Gaststättengesetz und
 2. die praktische Fahrausbildung und -prüfung sowie die praktischen Ausbildungsinhalte der Aus- und Weiterbildung der amtlich anerkannten Sachverständigen und Prüferinnen und Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (7) Das Wirtschaftsministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung für
1. den Einzelhandel,
 2. das Beherbergungsgewerbe,
 3. das Gastgewerbe einschließlich gastgewerblicher Einrichtungen im Sinne des § 25 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gaststättengesetz,
 4. Messen und Spezialmärkte,
 5. das Handwerk,
 6. Friseur-, Massage-, Kosmetik-, Sonnen-, Nagel-, Tattoo- und Piercingstudios, medizinische und nicht medizinische Fußpflegeeinrichtungen,
 7. Vergnügungsstätten und
 8. Freizeitparks
- zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.
- (8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, im Einvernehmen mit dem jeweils zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung für sonstige Einrichtungen, Betriebe, Angebote und Aktivitäten, die nicht in dieser Vorschrift sowie in § 12 gesondert geregelt sind, zum Schutz vor einer Infektion mit dem Coronavirus Bedingungen und Anforderungen, insbesondere Hygienevorgaben, festzulegen.

§ 17

Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Regelungen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
 2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,
 3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und
 4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,
- sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben.

Teil 3 – Datenverarbeitung, Ordnungswidrigkeiten

§ 18

Verarbeitung personenbezogener Daten

Das Sozialministerium und das Innenministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortpolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortpolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und zum Vollzug von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Absatz 2 zu anderen Personen den Mindestabstand von 1,5 Metern nicht einhält,
2. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
3. entgegen § 9 Absatz 1 an einer Ansammlung von mehr als zwanzig Personen teilnimmt,
4. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 1, § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 2 Satz 2 eine Veranstaltung abhält,
5. einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot nach § 10 Absatz 1 Satz 2, § 12 Absatz 1 Satz 3, § 12 Absatz 2 Satz 3 oder § 14 Satz 2 zuwiderhandelt,
6. entgegen § 10 Absatz 1 Satz 3 oder § 14 Satz 3 Arbeitsschutzanforderungen nicht einhält,
7. entgegen § 10 Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 eine Veranstaltung abhält,
8. entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 nicht auf die Einhaltung der Abstandsregel nach § 2 hinwirkt,
9. entgegen § 13 Nummer 1 einen Club oder eine Diskothek oder entgegen § 13 Nummer 2 eine Prostitutionsstätte, ein Bordell oder eine ähnliche Einrichtung betreibt oder das Prostitutionsgewerbe ausübt oder
10. entgegen § 14 Satz 1 Einrichtungen, Angebote oder Aktivitäten betreibt oder anbietet.

Teil 4 – Schlussvorschriften

§ 20

Weitergehende Maßnahmen, Abweichungen

- (1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt.
- (2) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund im Einzelfall Abweichungen von den durch diese Verordnung oder aufgrund dieser Verordnung aufgestellten Vorgaben zulassen.

§ 21

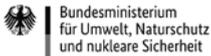
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 9. Mai 2020 (GBl. S. 266), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>) geändert worden ist, außer Kraft.
- (2) Abweichend von Absatz 1 treten die §§ 16 bis 18 sowie § 12 Absatz 3 am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (3) § 10 Absätze 3, 4 und 6 treten am 31. Oktober 2020 außer Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 31. August 2020 außer Kraft.

Stuttgart, den 23. Juni 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:
Kretschmann, Strobl, Sitzmann, Dr. Eisenmann, Bauer,
Untersteller, Dr. Hoffmeister-Kraut, Lucha, Hauk, Wolf,
Hermann

BMUB Klimaschutzinitiative 2019/2020 Stadt Schwaigern – Sanierung der Straßenbeleuchtung mit LED-Technik.



Gefördert vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages

Die Stadt Schwaigern hat beim Bundesministerium Umwelt-Naturschutz- Bau- und Reaktorsicherheit BMUB im Rahmen des Klimaschutzprogramms 2019 einen Förderantrag für den Austausch von 761 Straßenleuchten in Gesamt-Schwaigern gegen Leuchten mit LED Technik gestellt, der zwischenzeitlich genehmigt wurde.

Mit dem Projektantrag 2019/2020 werden in der Stadt Schwaigern 761 Leuchten aus den Baujahren 1970 – 2000 mit veralteten Hochdrucklampen ausgetauscht. Mit der Erneuerung der 761 Leuchten gegen Aufsatzleuchten mit hocheffizienter LED-Technik wird die Stadt Schwaigern den Energieverbrauch und den damit verbundenen Schadstoffausstoß vermindern und die künftigen Betriebs- und Wartungskosten der Straßenbeleuchtung erheblich senken.

Die Stadt Schwaigern wird bei diesem Vorhaben vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit im Rahmen der Klimaschutzinitiative des Bundes mit 20 % gefördert. Die BMUB Förderung ist ab einer Stromersparung von mindestens 50 % möglich.

Beteiligte Partner:

Bauherr: Stadt Schwaigern Marktstr. 2 74193 Schwaigern
Projekträger: Forschungszentrum Jülich GmbH Zimmerstr. 26 – 27 10969 Berlin

Planung und Bauüberwachung: Ets Markus Kärcher, Pfarrstr. 13, 74193 Schwaigern

Ausführung: Fa. Fischer & Zander GmbH, Käppelesäcker 10, 74235 Erlenbach

Die Daten des Förderantrags: Förderkennzeichen: 03K11451
Auftragssumme: 210.000,- €

Projektlaufzeit 01.01.2020 – 31.12.2020

Die Daten der Maßnahme: Leuchtenanzahl 761 Stück
Der elektrische Energieverbrauch wird um 125.306 kWh/Jahr gesenkt. Diese Minderung entspricht einer Energieeinsparung von 63 % und einer Reduzierung des CO₂ Ausstoßes um 74 t/Jahr.

Die Stadt Schwaigern sucht einen	
EDV-Sachbearbeiter (m/w/d), Kennziffer 215-H	
in Teilzeit 50% (unbefristet), zum nächstmöglichen Zeitpunkt, Entgeltgruppe 7 TVöD.	
EDV-Sachbearbeiter (m/w/d), Kennziffer 214-H	
in Vollzeit (unbefristet), zum 01.01.2021, Entgeltgruppe 10 TVöD, Dienstbezüge nach der Beamtenbesoldung bis A 11.	
Nähere Informationen zu den Stellenangeboten, den Anforderungen und der Bewerbungsfrist (12.07.2020) - einfach QR-Code scannen oder im Internet unter www.schwaigern.de , Rubrik Rathaus/Stellenangebote. Auskünfte erteilt gerne: Hauptamtsleiterin Frau Kunzmann, Tel. 07138/2120, für arbeitsrechtliche Fragen steht Frau Scheffold, Tel. 07138/2159 zur Verfügung.	
Ihre Bewerbung senden Sie bitte per E-Mail an bewerbungen@schwaigern.de (PDF-Format).	

Herzliche Glückwünsche

Sehr geehrte Ehejubilare, sehr geehrte Geburtstags“kinder“, die Stadt Schwaigern möchte Ihnen auf diesem Wege die herzlichsten Glück- und Segenswünsche aussprechen.

In der aktuellen Situation ist der Abstand, den wir nun einhalten müssen, ein Zeichen der Rücksichtnahme, Nähe und Fürsorge. **Frau Bürgermeisterin Sabine Rotermond bedauert es sehr, Sie an Ihrem Ehrentag nicht persönlich besuchen zu können. Dennoch wünscht Sie Ihnen allen von Herzen viel Gesundheit, Zufriedenheit und Glück für die Zukunft.**

Üblicherweise werden auf Wunsch Bilder der Ehe- oder Altersjubilare veröffentlicht. Selbstverständlich bieten wir dies weiterhin an. Sollten Sie zu Ihrem Ehrentag, auch nachträglich, eine Veröffentlichung mit Bild wünschen, können Sie uns gerne ein Bild zukommen lassen.

E-Mail: andrea.reutter@schwaigern.de.

Stadtradeln 2020



Ab 27. Juni 2020 tritt Schwaigern wieder gemeinsam in die Pedale.

Wegen der Corona-Pandemie mussten schon viele Veranstaltungen abgesagt werden. An einer Aktion halten die Stadt Schwaigern und der Landkreis Heilbronn jedoch fest: dem STADTRADELN.

Vom **27. Juni bis 17. Juli 2020** wird gemeinsam mit 20 weiteren Städten und Gemeinden im Landkreis Heilbronn, dem Landkreis und der Stadt Heilbronn geradelt, wenn auch unter besonderen Bedingungen:

Die Kontaktbeschränkungen gelten auch auf dem Fahrrad, Ausflüge in größeren Gruppen sind derzeit noch nicht gestattet. Auf die begleitenden Veranstaltungen wird deshalb verzichtet. Auch wenn alleine gefahren wird, radeln wir alle zusammen im virtuellen Team um den Sieg, fördern unsere Gesundheit und setzen gemeinsam ein Zeichen für eine nachhaltige Mobilität! Seien Sie dabei und treten Sie gemeinsam mit vielen anderen Bürgerinnen und Bürgern aus Schwaigern in die Pedale. Jeder Kilometer, der innerhalb dieser 21 Tage beruflich oder privat mit dem Rad zurückgelegt wird, zählt.

Die ausführlichen Spielregeln finden Sie unter <https://www.stadtradeln.de/spielregeln>.

Worum geht's?

Ziel der bundesweiten Kampagne STADTRADELN ist es, Bürgerinnen und Bürger für das Radfahren im Alltag zu sensibilisieren und mehr Aufmerksamkeit für die Themen Fahrradnutzung und Radverkehrsplanung in den Kommunen zu schaffen. Radeln Sie über einen Zeitraum von drei Wochen im Alltag möglichst viele Kilometer – egal ob zum Einkaufen, auf dem Arbeitsweg oder in der Freizeit! CO₂-frei unterwegs sein, gleichzeitig etwas für die eigene Gesundheit tun und Freude am Radfahren haben – Mitmachen lohnt sich! Bilden Sie ein Team oder treten Sie einem Team bei.

Wer kann teilnehmen?

Teilnehmen können alle, die in Schwaigern wohnen, arbeiten, einem Verein angehören oder zur Schule gehen.

Wie kann ich teilnehmen, wo melde ich mich an?

Beim STADTRADELN wird ausschließlich im Team geradelt, denn Klimaschutz und Radförderung sind Teamarbeit – aber schon zwei Personen sind ein Team! Unter stadtradeln.de/radlerbereich können sich alle Teilnehmenden registrieren, einem bereits vorhandenen Team ihrer Kommune beitreten oder ein eigenes Team gründen. Eine Person, die ein Team neu gründet, ist automatisch Team-Captain.

Alternativ kann unserem „Offenen Team“ beigetreten werden. Anmeldungen sind über den gesamten STADTRADELN-Zeitraum (27. Juni bis 17. Juli) möglich. Sie können also jederzeit einsteigen!

Wann wird geradelt?

Die Stadt Schwaigern, 21 weitere Kommunen im Landkreis Heilbronn sowie die Stadt und der Landkreis Heilbronn radeln gemeinsam vom **27. Juni bis zum 17. Juli 2020**. Die Eingabezeit für die geradelten Kilometer endet sieben Tage nach dem Ende des STADTRADELN, also am 24. Juli 2020.

Wie funktioniert das Kilometersammeln?

Geradete Kilometer können mit Kilometerzählern, Radcomputern, der STADTRADELN-App, einem Routenplaner oder über Schätzung ermittelt werden.

Online können die Kilometer im Radelkalender unter stadtradeln.de/radlerbereich eingetragen werden. Oder Sie laden sich einfach die **STADTRADELN-App** herunter, tragen dort Ihre Kilometer ein oder tracken Ihre Strecken. Wie häufig und wie detailliert die Kilometer eingetragen werden, entscheiden Sie selbst. Es kann jede Fahrt einzeln, die gesamten Kilometer eines Tages oder auch eine Woche als Gesamtsumme eingetragen werden.

Kilometer können bis einschließlich **24. Juli 2020** nachgetragen werden, sofern Sie innerhalb des dreiwöchigen STADTRADELN-Zeitraums geradelt wurden.

Es ist auch möglich, die geradelten Kilometer für mehrere Radelnde im selben Account einzutragen. Dies ist z. B. für Familien oder Schulklassen von Bedeutung. Dafür muss die genaue Anzahl an Personen, für die Kilometer eingetragen werden, angegeben werden.

Neu ist dieses Jahr, dass Unterteams (z. B. Abteilungen einer Firma, Klassen einer Schule) gegründet werden können. Die Kilometer zählen dann sowohl für das Unterteam, als auch für das Hauptteam.

Welche Kilometer zählen?

Jeder Kilometer, der innerhalb der 21 Tage beruflich oder privat mit dem Fahrrad zurückgelegt wird, zählt. Einzig die Kilometer von (Rad)Wettkämpfen und Trainings auf stationären Fahrrädern zählen beim STADTRADELN nicht.

Wo die Radkilometer zurückgelegt werden ist nicht relevant, denn Klimaschutz endet an keiner Stadt- oder Landesgrenze. Damit zählen z. B. auch die geradelten Kilometer während Ihrer Urlaubsreise.

Wer gewinnt beim STADTRADELN?

Beim Radeln gewinnen alle: Es hält fit, ist umweltfreundlich und spart Zeit und Geld.

Das Klima-Bündnis prämiiert in fünf Größenklassen die fahrradaktivsten Kommunalparlamente sowie Kommunen mit den meisten Radkilometern (absolut). Mit jedem geradelten Kilometer unterstützen Sie also Schwaigern im deutschlandweiten Kommunalwettbewerb.

Zusätzlich zeichnet der Landkreis Heilbronn Teams in den folgenden Kategorien aus:

- Radaktivstes Team (meiste Kilometer/Teammitglied)
- Radaktivste Schule (meiste Kilometer/Teammitglied)
- Radaktivste Kommune (meiste Kilometer/Einwohner/-in)

Zudem werden erstmalig unter allen Radlerinnen und Radlern im Landkreis Heilbronn, die mindestens 30 Kilometer geradelt sind, drei Preise verlost – denn jeder Radelbeitrag setzt ein Zeichen für eine gesunde und nachhaltige Mobilität!

Wer liegt vorn? Wo gibt es weitere Informationen?

Alle wichtigen Infos über Anmeldung, Online-Radelkalender, Ergebnisse und vieles mehr finden Sie unter www.stadtradeln.de.

Öffentliche Bekanntmachung

9. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2003 – 2017 der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern/Massenbachhausen

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinsame Ausschuss der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft Schwaigern/Massenbachhausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 18.06.2020 den Vorentwurf der **9. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans** gebilligt und die Frühzeitige Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Maßgeblich ist der Vorentwurf vom 07.04.2020, angefertigt durch das Büro IFK Ingenieure, Mosbach. Der Planbereich ergibt sich aus dem nachfolgend dargestellten Abgrenzungsplan vom 15.07.2019 (*siehe Seite 6 unten*).

Anlass der Planung ist der durch die Norma Lebensmittelfilialbetrieb Stiftung & Co. KG beabsichtigte Bau eines neuen Lebensmittelmarktes in Stetten, welche den aktuellen und zukünftigen Kunden- und Logistikanforderungen entsprechen soll. Da das Plangebiet im gültigen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt ist, ist neben der Aufstellung des Bebauungsplans auch eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich. Zweck der Planung ist die Sicherung und zeitgemäße, verträgliche Grundversorgung des Stadtteils Stetten. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen hierfür zu schaffen, sind eine Änderung des Flächennutzungsplans sowie die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren mit zweistufiger Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erforderlich.

Der Vorentwurf der 9. Änderung der 1. Fortschreibung des Flächennutzungsplans, die Begründung sowie der Umweltbericht werden

von Montag, 06.07.2020 bis Freitag, 07.08.2020,

im Rathaus Schwaigern, Altbau, Erdgeschoss, Marktstraße 2, 74193 Schwaigern und im Rathaus Massenbachhausen, Heilbronner Straße 54, Zimmer 101, 74252 Massenbachhausen, während der Dienststunden zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt. Während der Auslegung wird der Bürgerschaft Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung gegeben. Zudem können die Unterlagen im Zeitraum der Auslegungsfrist auch im Internet unter www.schwaigern.de (Rathaus, Aktuelles, Bauleitplanung) www.massenbachhausen.de (Neues & Aktuelles, Bauleitplanung) eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die öffentliche Auslegung ist hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Schwaigern, 26.06.2020

gez.

Sabine Rotermund

Bürgermeisterin und Vorsitzende
des Gemeinsamen Ausschusses

Umgestaltung Friedhof in Stetten

Nach einrichten der Baustelle wurde mit der Umgestaltung des Friedhofs begonnen. Im Bereich unterhalb und oberhalb dieser bestehenden Hecke neben der Aussegnungshalle entstehen insgesamt 40 neue Erdreihen- bzw. Erdwahlgräber. Um eine optimale Raumgestaltung zu erreichen, wurde entschieden, 2 Silberahorne zu fällen. Diese Baumart wächst sehr schnell, altert dafür aber auch schneller und dadurch entsteht erhöhte Bruchgefahr. Als Ersatz dafür werden im Herbst 4 neue Bäume gepflanzt.



Im ersten Bauabschnitt wird das Urnengrabfeld in barrierefreier Bauweise erweitert. Hierbei entstehen unterhalb des bestehenden Urnengrabfeldes UR 2, zwei neue Doppelreihen mit 32 Urnenwahlgräbern.

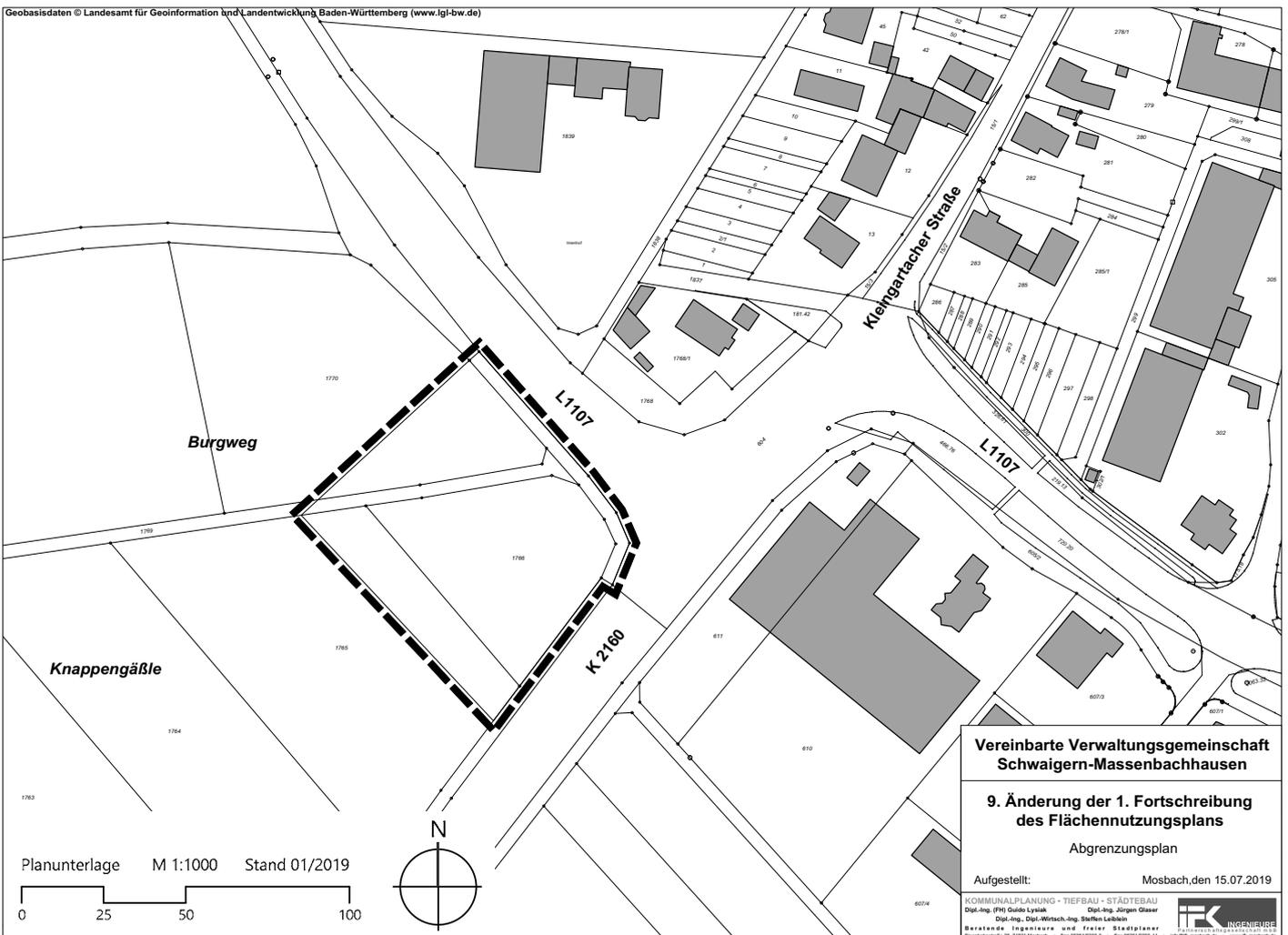


Umgestaltung Friedhof in Niederhofen

Mit Beginn der Arbeiten im Friedhof in Niederhofen wird zuerst der Hauptweg oberhalb der Aussegnungshalle erneuert. Im Zuge dieser Arbeiten wird auch das daneben liegende Urnengrabfeld um 20 Urnenerdgräber erweitert.



Parallel zu diesen Arbeiten wird am Urnengrabfeld UR 1 ein 1,60 m breiter Weg für einen besseren Zugang neu angelegt. Unter der Linde am oberen Ende des Weges wird ein Sitzplatz entstehen.



Bauhof aktuell



Die mehrjährigen Blumenwiesen werden in den nächsten zwei Wochen gemäht, darunter auch die Blumenwiese an der Stadtmauer in Schwaigern. Zum einen finden Bienen und Insekten nun auch anderweitig ausreichend blühende Pflanzen und zum anderen werden die Blumenwiesen dann im September/Oktober erneut ausblühen.

Von einem zugelassenen Prüfer wurde die jährliche sicherheitstechnische Überprüfung der Spielplätze und Kindergärten durchgeführt.

Eine beauftragte Fremdfirma wird die Sandreinigung in den nächsten Wochen vornehmen. Der Bauhof wird auch dieses Jahr hier unterstützend tätig sein.



Der Sommerheckenschnitt wird zum Teil vom Bauhof übernommen, ein Teil wird von einem Lohnunternehmer erledigt, welcher diese Tage im Einsatz ist. Diese Maschine kann jedoch nur dort eingesetzt werden, wo sie direkt an der Hecke entlang fahren kann. Sie saugt das anfallende Material gleich ein, so dass ein Arbeitsschritt gespart werden kann.

Der Sommerheckenschnitt wird nur innerorts durchgeführt und dient der Verkehrssicherungspflicht an Straßen und Gehwegen.

Sandsteine aus Trockenmauer gestohlen

Im Gewann „Horkberg“ in Stetten hat die Stadt Schwaigern vor ca. 10 Jahren eine Trockenmauer bauen lassen. Diese befindet sich an einer Feldwegböschung oberhalb der dortigen Weinberge und ist ca. 40 m lang.

Nun wurden dort offensichtlich ca. 10 große Steine aus der Mauer herausgebrochen. Die Stadt geht von Diebstahl aus und hat dies zur Anzeige gebracht.

Hinweise, die zur Aufklärung dieses Diebstahls beitragen, nimmt gerne das Stadtbauamt, Tel. 2162 entgegen.



Krämermarkt am 1. Juli 2020 in Stetten wird abgesagt

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie (COVID-19) müssen soziale Kontakte eingeschränkt und größere Menschenansammlungen vermieden werden. Aus diesem Grund ist die Verwaltung leider dazu gezwungen, den Krämermarkt am 1. Juli 2020 abzusagen. Wir bitten um Verständnis für diese Vorsichtsmaßnahme zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus und hoffen, dass der Markt am 1. Juli 2021 wieder stattfinden kann.

Verpachtung eines städtischen Grundstücks im Gewann „Beim Kirchhof“, Gemarkung Stetten



Die Stadt Schwaigern verpachtet Gartenland im Gewann „Beim Kirchhof“, Flurstücksnummer 6697, mit einer Fläche von 214 m². Das Pachtverhältnis soll spätestens zum 01.08.2020 beginnen.

Was Sie sonst noch wissen sollten: – Gemauerte Gerätehütte vorhanden

Bei Interesse bitten wir Sie, sich bis zum **15.07.2020** bei der Kämmerei, Stadt Schwaigern schriftlich zu bewerben.

Weitere Auskünfte über das zur Verpachtung anstehende Grundstück und über die Pachtbedingungen erhalten alle Interessenten bei der Kämmerei Stadt Schwaigern, Frau Ludwig (E-Mail: stefanie.ludwig@schwaigern.de, Tel. 07138/2180).

Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) – Ausschreibung 2021

für die Stadtteile Massenbach, Stetten und Niederhofen

Das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz hat das Jahresprogramm 2021 zum Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) ausgeschrieben.

Das ELR ist ein Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg für die strukturelle Entwicklung ländlich geprägter Gemeinden. Ziele des ELR sind, die ökologische und soziale Modernisierung von Wirtschaft und Gesellschaft zu unterstützen, den demographischen Veränderungsprozess zu gestalten und die dezentrale Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur zu erhalten. Seit dem Jahr 2002 ist die Stadt Schwaigern mit dem Stadtteil Stetten, seit dem Jahr 2008 mit dem Stadtteil Niederhofen und seit dem Jahr 2014 mit dem Stadtteil Massenbach in das ELR aufgenommen.

Zuwendungsfähig sind Maßnahmen in den vier Förderschwerpunkten Innenentwicklung/Wohnen, Grundversorgung, Arbeiten und Gemeinschaftseinrichtungen. Projektträger und Zuwendungsempfänger können neben der Stadt Schwaigern auch Privatpersonen und Unternehmen sein. Für diese besteht die Möglichkeit der Antragstellung für Maßnahmen, die in diesem Programm gefördert werden können. Deshalb an dieser Stelle eine Erläuterung der im ELR enthaltenen Förderschwerpunkte:

Förderschwerpunkt „Innenentwicklung/Wohnen“

Da der Bedarf an zeitgemäßem, bezahlbarem Wohnraum weiterhin hoch ist, wird auch in diesem Programmjahr etwa die Hälfte der zur Verfügung stehenden Fördermittel in diesem Schwerpunkt eingesetzt. Im Fokus steht die innerörtliche Nachverdichtung, also vorrangig Umnutzungen leer stehender Gebäude, Aufstockungen von Gebäuden sowie die Bebauung langjähriger Baulücken im Ortskern. Förderfähig sind sowohl durch den Antragsteller oder Verwandte ersten und zweiten Grades eigengenutzte Wohnungen (Umnutzung, Modernisierung und Neubau) als auch Mietwohnungen zur Fremdnutzung (Umnutzung und Modernisierung). Mietwohnungen zur Fremdnutzung in Neubauvorhaben, d. h. die nicht durch Umnutzung bestehender Bausubstanz entstehen, sind nicht förderfähig. Bauvorhaben im Bestand, die in der Gebäudeeinheit ausschließlich Mietwohnungen oder neben eigengenutzten Wohnungen mehr als eine Mietwohnung enthalten, sind beihilferechtlich als marktrelevant zu betrachten. Eine Förderung ist nur unter den Vorgaben der EU-Verordnung Nr. 651/2014 nach Nr. 6.3.3 ELR möglich. Um die innerörtliche Entwicklung in Gang zu bringen, muss häufig zuerst Platz für eine nachfolgende Neuordnung und Bebauung geschaffen werden. Die Aktivierung innerörtlicher Flächen unterstützt das ELR deshalb durch die Förderung von Zwischenerwerb, Abbruch und Neuordnung.

Förderschwerpunkt „Grundversorgung“

Grundversorgung ist die Deckung der Bedürfnisse der Bevölkerung mit Gütern oder Dienstleistungen des täglichen bis wöchentlichen sowie des unregelmäßigen aber unter Umständen dringlich vor Ort zu erbringenden oder lebensnotwendigen Bedarfs. Bei Gütern oder Dienstleistungen, die ihrer Art nach überwiegend regional d. h. innerhalb eines Radius von 50 km von der Gemeinde angeboten oder erbracht werden, kann unterstellt werden, dass diese regelmäßig der Grundversorgung dienen. Vor allem Dorfläden, Dorfgaststätten, Metzgereien und Bäckereien sind wichtige Einrichtungen zur Grundversorgung. Auch Ärzte, Physiotherapeuten, und Handwerksbetriebe können zur Grundversorgung zählen. So hat auch dieser Förderschwerpunkt weiterhin hohe Priorität, diesbezügliche Projekte erhalten einen Fördervorrang. Die räumliche Abgrenzung nach Nr. 4.1 ELR ist hierfür analog dem Förderschwerpunkt Arbeiten erweitert, so dass auch Anträge für **Schwaigern-Stadt** (außerhalb des Sanierungsgebietes) gestellt werden können. Dies muss jedoch im Einzelfall frühzeitig besprochen und geklärt werden.

Die mit dem Programmjahr 2020 neu eingeführte **Sonderlinie Dorfgastronomie** gilt auch im Jahresprogramm 2021. Damit sollen gastronomische Betriebe im Ländlichen Raum noch stärker bei erforderlichen Investitionen unterstützt werden.

Sonstiges

Im Förderschwerpunkt **Arbeiten** werden vorrangig Projekte unterstützt, die zur Entflechtung störender Gemengelagen im Ortskern beitragen, z. B. die Verlagerung eines emissionsstarken Betriebes in ein nahegelegenes Gewerbegebiet. Die frei werdende innerörtliche Fläche kann dann einer nachbarschaftsverträglichen Nachnutzung zugeführt werden. Eine Förderung von **Gemeinschaftseinrichtungen** erfolgt nur noch, wenn sie der Innen- und Ortskernentwicklung dienen.

Barrierefreiheit

Eine Vielzahl an öffentlichen Einrichtungen, aber auch Einrichtungen zur Grundversorgung, sind nicht barrierefrei. Gerade bei Gebäuden älterer Baujahre ist der Zugang für Bürger mit Handicap häufig erschwert. Im ELR werden daher örtliche Koordinatoren bei der Durchführung sog. „Barrierefreiheitschecks“ gefördert. Dabei kann nicht nur die Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden begutachtet werden, sondern auch die Barrierefreiheit im öffentlichen Raum (Dorfplätze etc.) und im privaten Bereich sowie die Barrierefreiheit hinsichtlich gesellschaftlicher Teilhabe. Auch investive Maßnahmen zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Bereich können gefördert werden.

Förderzuschlag bei CO2-Speicherung

Mit dem ELR sollen bioökonomiebasierte Bauweisen gefördert werden. Dazu zählt die Anwendung ressourcenschonender, CO₂-bindender Baustoffe wie Holz. Beim überwiegenden Einsatz nachwachsender Rohstoffe – in der Regel dürfte das vor allem Holz sein – wird der Fördersatz um 5 %-Punkte erhöht. Der Einsatz von CO₂-bindenden Baustoffen ist durch eine zusätzliche Erklärung mit der Antragsstellung zu bestätigen, der Nachweis erfolgt mit dem Schlussverwendungsnachweis.

Verfahren

Für die Antragstellung benötigt die Stadt die Mitwirkung der interessierten Grundstückseigentümer in den jeweiligen Ortskernen. Wenn Sie Interesse an einer Antragstellung für das ELR-Programm haben, stehen Ihnen Herr Diehm unter der Tel.-Nr. 07138/2130 oder Frau Keintzel unter der Tel.-Nr. 07138/2136 während der üblichen Öffnungszeiten des Rathauses gerne zur Verfügung. Wir vereinbaren dann gerne einen Beratungstermin mit dem Projektleiter Herrn Thorsten Peper von der LBBW Immobilien Kommunalentwicklung GmbH, der die Maßnahme weiter betreut, Sie bei Bedarf vor Ort berät und die Anträge vorbereitet.

Die für die Antragstellung notwendigen Formulare können Sie mit folgendem Link auch von der Homepage des Regierungspräsidiums Stuttgart herunterladen:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Land/ELR/Seiten/ELR-Antragstellung.aspx>

Die Anträge zur Aufnahme in das Förderprogramm können ausschließlich über die Stadt Schwaigern gestellt werden und müssen **bis spätestens Freitag, 28. August 2020** bei der

Stadt Schwaigern eingereicht werden. Dies ist eine Ausschlussfrist, danach eingereichte Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die erforderlichen Unterlagen müssen zur Antragsstellung vollständig vorliegen damit die Anträge bearbeitet werden können. Durch den Antragsteller ist der konkrete projektbezogene Zuwendungsbescheid abzuwarten. Ein vorzeitiger Baubeginn ist förderschädlich.

Freibad Schwaigern

Das Freibad ist nun seit knapp zwei Wochen wieder geöffnet und trotz anfänglicher Herausforderungen, die es für alle Beteiligten zu bewältigen gab, spielt sich der auf die Corona-Regelungen angepasste Betrieb immer besser ein.

Wir bitten Sie zu beachten, dass aufgrund von gesetzlichen Bestimmungen und den Regelungen des Hygienekonzepts nur eine Anzahl von 30 Personen im Schwimmerbecken und 60 Personen im Nichtschwimmerbecken zulässig ist, um die Einhaltung der Abstandsregelungen sicherstellen zu können. Am Beckenbereich erfolgt daher eine zweite Einlasskontrolle. Es ist je nach Besucherandrang gegebenenfalls nicht garantiert, dass jeder Badegast sich während der gesamten Zeitspanne im Becken aufhalten kann. Der Eintritt berechtigt nicht automatisch zum Aufenthalt im Beckenbereich. Hierfür bitten wir um Verständnis und Rücksichtnahme gegenüber den anderen Badegästen. Badeschluss ist immer eine Viertelstunde vor Schichtende.

Diese Sonderregelungen stellen auch für unsere Bademeister/-innen und Aufsichtspersonen eine erhebliche Herausforderung dar. Auch unser Personal ist leider an die Regelungen gebunden und kann keine Ausnahme zulassen. Wir bitten daher ganz besonders, auch im Umgang mit unserem Personal auf diese Tatsache Rücksicht zu nehmen und bedanken uns für einen verständnisvollen und freundlichen Umgang.

Aufgrund der Vorgaben wurden die Bänke im Freibad entfernt und daher bitten wir Sie, keine Taschen, Körbe etc. mit an den Beckenbereich zu nehmen. Gerne können Sie diese in unseren Schließfächern verstauen, dazu benötigen Sie 1- oder 2-Euro-Stücke.

Bitte denken Sie zur Kontrolle der Eintrittskarten an einen Ausweis oder anderen Identitätsnachweis!

Die Stadtverwaltung bedankt sich bei allen Beteiligten für das Verständnis dieser Einschränkungen und wünscht allen Badegästen schöne Freibadtage.

Gemeindewasserverband (GWV) Massenbach-Massenbachhausen

Einladung zur öffentlichen Sitzung am 30. Juni 2020

Die nächste Sitzung des GWV Massenbach-Massenbachhausen findet am Dienstag, den 30.06.2020, um 18.00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses Massenbachhausen, Heilbronner Straße 54, 74252 Massenbachhausen, statt.

Tagesordnung

– öffentlich –

1. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreterin
2. Technische Betriebsführung;
– Information
– Vergabe
3. Jahresabschluss 2018;
– Beratung und Beschlussfassung
4. Allgemeine Finanzprüfung 2010 – 2017 durch die Gemeindeprüfungsanstalt;
– Unterrichtung über das wesentliche Prüfergebnis
5. Finanzzwischenbericht 2019;
– Kenntnissgabe
6. Wirtschaftsplan und Investitionsprogramm 2020;
– Beratung und Beschlussfassung
7. Ermächtigung des Vorsitzenden und der Stellvertreterin zur Aufnahme von Darlehen bei Bedarf;
– Beschlussfassung
8. Aktuelle Projekte des Verbandes;
– Sachstandsbericht
9. Bekanntgaben/Verschiedenes
gez. Nico Morast, Verbandsvorsitzender

Jährlicher Förderbeitrag der Schwaigerner Städtepartnerschaften



Die Mitgliedschaft im Förderkreis der Schwaigerner Städtepartnerschaften kostet jährlich 10 EUR. Der Förderbeitrag von 10 EUR gilt für Einzelpersonen ebenso wie für Ehepaare oder Familien. Er hat symbolischen Charakter und signalisiert, wer hinsichtlich städtepartnerschaftlicher Aktivitäten direkt

informiert und angesprochen werden möchte. Die Förderbeiträge selbst dienen der gezielten Unterstützung ausgewählter Begegnungsprogramme.

Dieser Beitrag wird für das Jahr 2020, falls Sie am Bankeinzugsverfahren teilnehmen, Anfang Juli von Ihrem Konto abgebucht.

Falls Sie sich gegen eine Teilnahme am Bankeinzugsverfahren entschieden haben, bitten wir Sie, den Förderbeitrag für das Jahr 2020 auf ein städtisches Konto zu überweisen (Kreissparkasse Heilbronn, IBAN: DE16 6205 0000 0011 7600 23; BIC: HEISDE66XXX oder VBU Volksbank im Unterland eG, IBAN: DE05 6206 3263 0080 4500 08, BIC: GENODES1VLS). Bitte geben Sie den Verwendungszweck „Förderbeitrag 2020“ an.



Zu verschenken

Wer hat Bedarf?

lfd. Nr. Gegenstand Zu erfragen unter Tel.

52 Matratze, neuwertig, 1,40 m x 2 m 6085

53 dreibeiniger Holztisch mit Stauraum weiß, reparaturbedürftig 812639

Wer etwas zu verschenken hat, darf dies gerne das Rathaus Schwaigern (Zimmer E.04 oder Tel. 2127, Frau Haberkern) wissen lassen. Bekanntgaben in dieser Rubrik sind selbstverständlich kostenfrei.



Wirtschaftsförderung

Kooperation der Stadt Schwaigern und der Arbeitsagentur Heilbronn: Workshop „SELBST-MARKETING DURCH NETWORKING“

BiZ & Donna ist eine Workshopreihe, die in Kooperation der Arbeitsagentur Heilbronn mit verschiedenen Städten und Gemeinden stattfindet. Normalerweise vor Ort im Rathaus oder Familienzentrum, coronabedingt jetzt online. Eingeladen sind Frauen und Männer in allen Lebenslagen. Ob in der Familienzeit, berufstätig oder auf Stellensuche – Sie sind herzlich willkommen!

Montag, 22. Juli 2020 | 9.30 – 11.30 Uhr | online SELBSTMARKETING DURCH NETWORKING

Beziehungen schaden nur dem, der keine hat, denn Karrieren werden in Netzwerken gemacht. Die Kontakte zu Freund*innen, Bekannten, Verwandten oder Arbeitskolleg*innen werden ständig und gerne genutzt. Man tauscht Informationen aus, fragt nach Rat und gibt Unterstützung.

Systematisch aufgebaut und weiterentwickelt, lässt sich jede Art von Kontakt geschickt für den persönlichen wie beruflichen Erfolg nutzen – erfolgreiches Netzwerken ist nichts anderes als intelligentes Beziehungsmanagement. Der Kontakt zu den „richtigen“ Leuten entsteht allerdings nicht von selbst, sondern ist das Ergebnis einer strategischen und kontinuierlichen Netzwerkarbeit basierend auf dem eigenen Selbstmarketing. Mithilfe der sogenannten Netzwerkkarte wird zunächst das eigene Netzwerk einer systematischen Analyse unterzogen und im Anschluss daran ein individueller Netzwerkstrategieplan entwickelt. Sie erfahren, wie durch strategische und

kontinuierliche Netzwerkarbeit und ein gutes Selbstmarketing der Kontakt zu den „richtigen“ Leuten entstehen kann.

IHRE REFERENTIN: Dipl.-Soz. Rose Fleck | Training und Beratung

ANMELDUNG | TECHNISCHER HINWEIS

Anmeldung unter Heilbronn.BCA@arbeitsagentur.de oder 07131/969 166.

Für die Teilnahme benötigen Sie ein Smartphone, Tablet oder Laptop mit Internetzugang. Die Einwahldaten erhalten Sie mit der Anmeldebestätigung.

Weitere Termine finden Sie in der Veranstaltungskalendern aller Kooperationspartnerinnen und unter www.arbeitsagentur.de.



Freiwillige Feuerwehr

Schwaigern Abt. 1 Grillen ohne Reue

Grillen ist ein berühmtes Sommervergnügen. Die Feuerwehr Schwaigern gibt Ihnen folgende Tipps, damit aus Grillfreude kein Grillschmerz wird.

- Benutzen Sie nur einen standsicheren Grill.
- Achten Sie auf einen feuerfesten Untergrund.
- Halten Sie genügend Abstand zu Feld und Wald und anderen brennbaren Materialien.
- Achten Sie darauf, dass keine Glut vom Wind verweht wird.
- Halten Sie Löschmittel bereit.
- Beaufsichtigen Sie Kinder.
- Sollte es zu Brandverletzungen kommen, kühlen Sie diese mit viel Wasser, decken Sie Wunden möglichst keimfrei ab. Sofortige ärztliche Behandlung ist nötig!
- Grillen sie nie in einem Raum ohne Zu- und Abluft (Erstickungsgefahr!).
- Abtropfendes Fett kann brennen und das Grillgut entzünden. Auch aus gesundheitlichen Gründen sollte brennendes Fett vermieden werden.
- Holzkohle nur mit geeigneten Zündhilfen (Grillanzünder, Pasten usw.) in Brand setzen.
- Niemals Spiritus, Benzin o.ä. verwenden! Diese können durch Verpuffungen zu schwersten Verbrennungen führen!
- Restliche Grillkohle (Asche) erst dann entsorgen, wenn sie wirklich abgekühlt ist. Auch dann nicht in Kartons oder Plastikbehälter schütten (Blecheimer). Im Zweifel Glutreste ablöschen und, wenn möglich, vergraben.
- Beim Gasgrill unbedingt darauf achten, dass die Anschlüsse dicht sind. Verbindungsschlauch nicht der Hitze aussetzen. Achten Sie auf die Flamme. Erlöscht diese unbeabsichtigt, kann weiter Gas austreten, was brand- und explosionsgefährlich ist.

Eine angenehme und sichere Grillsaison

Ihre Feuerwehr Schwaigern



Standesamtliche Nachrichten

Geburt

Emilia, Tochter von Dominik Schuster und Judith Schuster, Stetten a.H., am 24. Mai 2020 in Sinsheim.

Herzlichen Glückwunsch!

26.06. Herrn Franz Fernholz, Schwaigern, zum 90. Geburtstag.

27.06. Frau Edeltraut Schmidgall, Massenbach, zum 75. Geburtstag.

28.06. Frau Helga Feldtkeller, Schwaigern, zum 90. Geburtstag.

30.06. Frau Sybille Brandl, Schwaigern, zum 70. Geburtstag.

Herzlichen Glückwunsch!

Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 (2) Bundesmeldegesetz (BMG), Auskunft erteilen über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläen sind das 50. und jedes weitere.

Die Stadt Schwaigern veröffentlicht die Jubiläen im Amtsblatt und der Heilbronner Stimme. Ist ein Jubilar/Jubilarin mit der Veröffentlichung seines Geburtstages nicht einverstanden, sollte dies dem Standesamt, Frau Kreß, Zimmer E.12, Tel. 2128 rechtzeitig mitgeteilt werden.

Alle Ehejubilare werden bezüglich der Veröffentlichung noch einmal separat von uns angeschrieben.



Ende des amtlichen Teils



Sonstige Bekanntmachungen

Mediathek

Unser Büchertipp:

Katrine Engberg: Glasflügel

Jeppé Kørner ermittelt in einem spektakulären Mordfall, der ganz Kopenhagen beschäftigt: Im ältesten Brunnen der Stadt, inmitten der Fußgängerzone, wurde eine Leiche gefunden. Auf die Hilfe seiner Kollegin Anette Werner kann er diesmal nicht zählen, denn die muss sich statt um den Mordfall um ihr Baby kümmern. Bald schon stößt Kørner auf eine düstere Einrichtung für hilfsbedürftige Jugendliche und auf Leute, die ihre eigene Vorstellung von Fürsorge haben

Das Angebot der Mediathek können Sie zurzeit nur kontaktlos nutzen. Am Seiteneingang können Sie Medien zurückbringen und telefonisch oder per Mail bestellte Medien abholen. Oder Sie nutzen spontan unsere „Mediathek to go“! Wir haben für Sie an unserer Fensterfront Thementische mit Medien bereitgestellt. Sie nennen uns Tisch- und Mediennummer und Bücher, Buchpakete, DVDs, Hörbücher oder Tonies werden sofort auf Sie entliehen.

Auch unser offenes Bücherregal wird Ihnen bis auf weiteres Mo. – Fr von 10 – 18 Uhr zur Verfügung stehen.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Unsere neuen Kontaktzeiten:

Mo. – Fr. 9.00 – 12.00 Uhr

Di. – Do. 14.00 – 17.00 Uhr

(Tel. 07138/3990 oder Mail mediathek@schwaigern.de)

VHS Unterland

Es sind noch Plätze frei!

ZUMBA

Beginn: Mi., 1.7., 18.30 – 19.30 Uhr,

Garten Kinderhaus am Gratbuckel

Dauer: 5 Abende,

Dozentin: Diana Reinwald

Gebühr: 22,- € (ab 10 TN)

ZUMBA

Beginn: Fr., 3.7., 18.00 – 19.00 Uhr, Garten Kinderhaus am Gratbuckel

Dauer: 5 Abende

Dozentin: Diana Reinwald

Gebühr: 22,- € (ab 10 TN)

Eine telefonische Anmeldung ist unter Tel. 07138/3990 oder 8354 möglich. Die E-Mail-Adresse lautet schwaigern@vhs-unterland.de

Diakonieladen Hand in Hand Schwaigern

Diakonieladen wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet.

Wir haben wieder zu den gewohnten Zeiten geöffnet:

Dienstag, Donnerstag, Freitag: 9.30 – 12.30 Uhr

und 14.30 – 18 Uhr.

Die Spendenannahme wird allerdings bis auf Weiteres NUR VORMITTAGS von 9.30 – 12.30 Uhr geöffnet sein.

Für Ihr Verständnis und Ihre Geduld während der Corona bedingten Schließzeiten bedanken wir uns mit Super-Corona-Schnäppchen-Angeboten: Bis 26.06. bezahlen Sie für zwei Hosen bzw. zwei Oberteile für Damen, Herren und Kinder nur den Preis des höherwertigen Teils!



Kinder und Jugendliche

Das Programmheft zum Kinderferienprogramm ist online – melde dich an bis zum 08.07.!



Das **Programmheft** gibt es nur digital als ePaper – du findest es online auf der Schwaigerner Homepage unter www.schwaigern.de – dort kannst du das

Programmheft lesen oder auf deinem Drucker ausdrucken.

Dieses Jahr ist eine Online-Anmeldung nicht möglich.

So funktioniert die

Anmeldung 2020:

- Das Anmeldeformular,

das auf der Homepage www.schwaigern.de zum Download bereit steht, ausdrucken, ausfüllen, von deinen Eltern unterschreiben lassen und in den Rathaus-Briefkasten werfen

oder

- **Das Anmeldeformular kannst du dir auch abholen:** außen an der Eingangstüre zum Rathaus hängen Anmeldeformulare für dich – bediene dich dort einfach

oder

- **anmelden kannst du dich aber auch mit einem einfachen E-Mail** an andrea.haberkern@schwaigern.de – gib in dem E-Mail alle Informationen an, die wir von dir benötigen, nämlich:

- Auflistung von allen Nummern von allen Veranstaltungen, an denen du teilnehmen möchtest
- deinen Vor- und Nachnamen
- Adresse (Straße, Ort)
- Geschlecht
- Allergien oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigung/ Behinderung
- Telefonnummer der Eltern (am besten die Handy-Nummer)
- E-Mail der Eltern.

Anmeldung noch bis Mittwoch, 8. Juli 2020, möglich!

Hinweis: Aufgrund der Corona-Pandemie ist das Kinderferienprogramm 2020 leider nur in gekürzter Ausführung möglich. Die Teilnehmerkapazität ist aufgrund der Gesundheitsschutzmaßnahmen begrenzt. Die Veranstaltungen, die angeboten werden, unterliegen der aktuellen Corona Verordnung der Landesregierung. Für alle Teilnehmer und Veranstalter sind die bis dato gebotenen Abstandsregelungen sowie Hygienevorschriften während den Veranstaltungen einzuhalten.



Stadtbahnlinie S4 – Ersatzverkehr mit Bussen zwischen Eppingen und Schwaigern

Nächtliche Schleif- und Fräsarbeiten ab 28. Juni: S4 wird zwischen Eppingen und Schwaigern durch Busse ersetzt

Von Sonntag, 28. Juni, bis Donnerstag, 2. Juli 2020, finden jeweils nachts von 20 Uhr bis 4.30 Uhr des Folgetages Gleis- und Oberleitungsarbeiten zwischen Eppingen und Schwaigern West statt. Unter anderem werden Schleif- und Fräsarbeiten an den Gleisen durchgeführt.

Aus diesem Grund ist der Zugverkehr der AVG-Stadtbahnlinie S4 in diesen Zeiträumen zwischen Eppingen und Schwaigern West unterbrochen. Ein Ersatzverkehr mit Bussen wird zwischen Eppingen und Schwaigern (Württ) eingerichtet. Wichtiger Hinweis für alle Fahrgäste auf diesem Streckenabschnitt: Der Umstieg von den Zügen der Linie S4 auf die Busse des Ersatzverkehrs in Richtung Eppingen erfolgt nicht in Schwaigern West, **sondern am Bahnhof Schwaigern (Württ)**. Ersatzverkehr:



SCHIENENERSATZVERKEHR gültig 28.06. bis 03.07.2020 (04:20 Uhr)

S4 Schwaigern - Gemmingen - Eppingen



Sonn- / Feiertag								
Heilbronn Pfuhlpark	ab	19.46	20.10	21.16	21.46	22.16	23.06	
HN Hbf/W-Brandt-Pl.	ab	19.57	20.22	21.27	21.57	22.27	23.20	
Leingarten	ab	20.06	20.31	21.36	22.06	22.36	23.29	
Schwaigern (Württ.)	an	20.13	20.38	21.43	22.13	22.43	23.35	
Schwaigern Bahnhof - West		19.48	20.18	20.48	21.48	22.18	22.53	23.53
Stetten Kirche		19.50	20.20	20.50	21.50	22.20	22.55	23.55
Gemmingen		19.56	20.26	20.56	21.56	22.26	23.01	0.01
Gemmingen West		20.04	20.34	21.04	22.04	22.34	23.09	0.09
Eppingen Bahnhof		20.05	20.35	21.05	22.05	22.35	23.10	0.10
Eppingen	ab	20.30		21.30	22.30			
Bretten	an	20.59		21.59	22.58			
Karlsruhe-Durlach	an	21.18		22.18	23.22			
Karlsruhe Hbf (Vorplatz)	an	21.37		22.37	23.41			

Montag - Freitag										
Heilbronn Pfuhlpark	ab	0.06	1.06	19.10	19.46	20.10	21.16	21.46	22.16	23.06
HN Hbf/W-Brandt-Pl.	ab	0.18	1.18	19.22	19.57	20.22	21.27	21.57	22.27	23.20
Leingarten	ab	0.27	1.27	19.31	20.06	20.31	21.36	22.06	22.36	23.29
Schwaigern (Württ.)	an	0.34	1.34	19.38	20.13	20.38	21.43	22.13	22.43	23.35
Schwaigern Bahnhof - West		0.39	1.39	19.48	20.18	20.48	21.48	22.18	22.53	23.53
Stetten Kirche		0.41	1.41	19.50	20.20	20.50	21.50	22.20	22.55	23.55
Gemmingen		0.47	1.47	19.56	20.26	20.56	21.56	22.26	23.01	0.01
Gemmingen West		0.55	1.55	20.04	20.34	21.04	22.04	22.34	23.09	0.09
Eppingen Bahnhof		0.56	1.56	20.05	20.35	21.05	22.05	22.35	23.10	0.10
Eppingen	ab	20.30		21.30	22.30					
Bretten	an	20.59		21.59	22.58					
Karlsruhe-Durlach	an	21.18		22.18	23.22					
Karlsruhe Hbf (Vorplatz)	an	21.37		22.37	23.41					

Nicht in allen Bussen ist ein Fahrscheinverkauf möglich, bitte im Vorfeld ein Fahrschein am Automaten oder mobilen Endgerät lösen
In den Fahrzeugen des Ersatzverkehrs ist die Mitnahme von Fahrrädern grundsätzlich ausgeschlossen
SEV ist nur zu den angegebenen Zeiten gültig - Außerhalb dieser Zeit gilt der Regelfahrplan



SCHIENENERSATZVERKEHR gültig 28.06. bis 03.07.2020 (04:20 Uhr)

S4 Eppingen - Gemmingen - Schwaigern



Sonn- / Feiertag								
Karlsruhe Hbf (Vorplatz)	ab	18.35	19.21	20.21		21.21	22.21	
Karlsruhe-Durlach	ab	18.54	19.39	20.39		21.39	22.39	
Bretten	ab	19.20	20.00	21.00		22.00	23.00	
Eppingen	an	19.50	20.28	21.29		22.29	23.29	
Eppingen Bahnhof		19.57	20.34	21.34	22.04	22.34	23.34	
Gemmingen West		20.05	20.42	21.42	22.12	22.42	23.42	
Gemmingen		20.06	20.43	21.43	22.13	22.43	23.43	
Stetten Kirche		20.14	20.51	21.51	22.21	22.51	23.51	
Schwaigern West		20.20	20.57	21.57	22.27	22.57	23.57	
Bahnhof		20.26	21.03	22.03	22.33	23.03	0.03	
Schwaigern (Württ.)	ab	20.43	21.13	22.13	22.43	23.13		
Leingarten	an	20.50	21.20	22.20	22.50	23.20		
HN Hbf/W-Brandt-Pl.	an	20.59	21.29	22.29	22.59	23.29		
Heilbronn Pfuhlpark	an	21.10	21.40	22.40	23.10	23.40		

Montag - Freitag								
Karlsruhe Hbf (Vorplatz)	ab	23.41	18.35	19.21	20.21		21.21	22.21
Karlsruhe-Durlach	ab	23.59	18.54	19.39	20.39		21.39	22.39
Bretten	ab	0.20	19.20	20.00	21.00		22.00	23.00
Eppingen	an	0.49	19.50	20.28	21.29		22.29	23.29
Eppingen Bahnhof		0.59	19.57	20.34	21.34	22.04	22.34	23.34
Gemmingen West		1.07	20.05	20.42	21.42	22.12	22.42	23.42
Gemmingen		1.08	20.06	20.43	21.43	22.13	22.43	23.43
Stetten Kirche		1.16	20.14	20.51	21.51	22.21	22.51	23.51
Schwaigern West		1.22	20.20	20.57	21.57	22.27	22.57	23.57
Bahnhof		1.28	20.26	21.03	22.03	22.33	23.03	0.03
Schwaigern (Württ.)	ab	20.43	21.13	22.13	22.43	23.13		
Leingarten	an	20.50	21.20	22.20	22.50	23.20		
HN Hbf/W-Brandt-Pl.	an	20.59	21.29	22.29	22.59	23.29		
Heilbronn Pfuhlpark	an	21.10	21.40	22.40	23.10	23.40		

Nicht in allen Bussen ist ein Fahrscheinverkauf möglich, bitte im Vorfeld ein Fahrschein am Automaten oder mobilen Endgerät lösen
In den Fahrzeugen des Ersatzverkehrs ist die Mitnahme von Fahrrädern grundsätzlich ausgeschlossen
SEV ist nur zu den angegebenen Zeiten gültig - Außerhalb dieser Zeit gilt der Regelfahrplan

Nächtliche Zugausfälle bei der Stadtbahnlinie S4 zwischen Heilbronn und Öhringen

Am letzten Juniwochenende (26. – 29. Juni) kommt es aufgrund einer Baumaßnahme zu nächtlichen Zugausfällen. Daher ist der Streckenabschnitt zwischen Heilbronn Pfuhlpark und Öhringen Cappel von Freitag, 26.06., bis Montag, 29.06., nachts jeweils ab 23.15 Uhr für den Bahnverkehr gesperrt. Für die Fahrgäste wird mit Bussen ein Schienenersatzverkehr (SEV) eingerichtet. Der SEV-Fahrplan während der Sperrung ist auf der AVG-Homepage abrufbar.



Kirchliche Nachrichten

Evang. Kirchengemeinden

zum 3. Sonntag nach Trinitatis, 28. Juni 2020

Für den Heintal-Distrikt

Auf der **Homepage unserer Landeskirche**: <https://www.elkwue.de> finden Sie weitere Informationen zu Internet-Gottesdiensten, sowie die jeweils aktuellen Bestimmungen, Regelungen und Hinweise innerhalb unserer Landeskirche, die auch die örtlichen Gemeinden betreffen und vieles mehr.

Schwaigern:

Pfarramt 1 – Pfarrer Jörg Kohler-Schunk, Tel. 92 06 00

Pfarramt 2 – Pfarrerin Sonja Binder, Tel. 0178 819 9542

Öffnungszeiten im Pfarramtssekretariat:

Montag von 09.30 bis 11.30 Uhr, Donnerstag von 15.30 bis 17.30 Uhr und nach Terminvereinbarung, Tel. 92 06 00. **Wir bitten Sie Ihre Mund-Nase-Maske anzulegen.** Mittel zur Händedesinfektion steht im Pfarramt zur Verfügung.

E-Mail-Adresse: pfarramt.schwaigern@elkw.de

Homepage: www.kirche-schwaigern.de

Kirche: Täglich geöffnet von 10 bis 18 Uhr, donnerstags geschlossen.

Herzliche Einladung zu unseren Gottesdiensten am

Sonntag, 28. Juni, 10.00 Uhr mit Pfarrer Kohler-Schunk,

Predigttext: Micha 7, 18–20; Taufe von Lio Saiber;

Opfer: eigene Gemeinde

Sonntag, 05. Juli, 10.00 Uhr mit Pfarrer Kohler-Schunk

Bei unseren Gottesdiensten gilt es immer noch Rücksicht und Achtung aufeinander zu nehmen – und darum Abstand zu halten. Leider ist es derzeit immer noch nicht möglich miteinander zu singen, sondern nur gemeinsam dem Orgelspiel zu folgen.

Bringen Sie bitte Ihr Gesangbuch mit – so können Sie die Liedtexte mitlesen. Den Psalm können wir wie gewohnt gemeinsam im Wechsel beten.

Beim Eintreten und Verlassen der Kirche legen Sie bitte Ihren Mundschutz an!

Die Kirchengemeinderäte werden Sie weiterhin begrüßen (nur nicht mit Handschlag) und Sie in unsere Hygieneregeln einweisen. Bitte haben Sie dafür Verständnis.

Leider ist es derzeit aus persönlichen Gründen nicht möglich, den Gottesdienst als Audio aufzunehmen.

Besondere Gottesdienste

Kindergottesdienste können erst wieder stattfinden, wenn die Grundschulen allgemein öffnen: Nach den aktuellen Änderungen vom 16. Juni wäre dies ab Juli wieder möglich. Jedoch müssen wir im Vorbereitungsteam erst nochmals besprechen, ob und wie wir ab Juli starten können.

Kindergottesdienst „offline“ zu Hause feiern: unter www.kirche-mit-kindern.de gibt es jeden Sonntag einen schönen **Kindergottesdienst** aus den verschiedensten Ecken Deutschlands:

– **28. Juni: „Echt stark – voller Hoffnung“ aus dem Rheinland, Beginn ist um 10 Uhr.**

Sie können die Gottesdienste auch „Nachgucken“ unter www.kirche-mit-kindern.de.

Außerdem gibt es für Kinder und Jugendliche unter www.zuhauseumzehn.de **Bastel-, Spiel- und andere Angebote.**

Herzliche Einladung

Die ökumenische Wanderung

.... ist wieder möglich. Unter Berücksichtigung der aktuellen Hygienevorschriften treffen sich jeden Mittwoch um 09.00 Uhr auf dem Kirchplatz Interessierte, um für ca. 1 1/2 Stunden gemeinsam die Gegend zu entdecken. Schauen Sie doch einfach mal vorbei.

Massenbach – Massenbachhausen mit CVJM

Pfarrstelle zur Zeit vakant

Sekretärin Ute Remp

Mail: Gemeindebuero.Massenbach@elkw.de

Öffnungszeiten Gemeindebüro:

Dienstags und donnerstags 9.00 – 12.00 Uhr

Tel. 07138/920 663

Homepage: www.kirche-massenbach.de

Kasualvertretung

Die Kasualvertretung bei Bestattungen hat von 29.06. – 12.07.2020 Pfarrer Kohler-Schunk, Tel. 07138/929600 und vom 13.07. – 02.08.2020 Pfarrerin Stephan, Tel. 07138/6244 oder Sie wenden sich ans Gemeindebüro zu den üblichen Öffnungszeiten.

Sonntag, 29. Juni

10.00 Uhr Gottesdienst in der Georgskirche Mb mit Pfarrer Dr. Uwe Boch

Der Gottesdienst findet unter bestimmten Schutzmaßnahmen statt. Dazu hat der Kirchengemeinderat ein Infektionsschutzkonzept beschlossen, das Sie auf der Homepage und in den Schaukästen finden.

Bitte beachten Sie folgende Auszüge dazu:

Wir heißen Sie willkommen und freuen uns auf Sie, wenn Sie sich gesund fühlen und frei von Erkältungssymptomen sind. Bringen Sie bitte eine Behelfsmaske mit (wir halten für alle, die keine haben, selbst genähte Behelfsmasken bereit). Um das Schutzkonzept zu erfüllen, muss zwischen den Gottesdienstbesuchern ein Abstand von 2 m eingehalten werden (Hausgemeinschaften ausgenommen), weshalb Sie nur auf die gekennzeichneten Plätze sitzen dürfen. Nächstenliebe heißt im Moment Abstand halten! Auf Empfehlung der Virologen muss auf Gesang der Gemeinde verzichtet werden. Wenn Sie Liedtexte und Psalmen im Stillen mitlesen wollen, bringen Sie bitte ihr eigenes Gesangsbuch mit, es dürfen keine ausgegeben werden.

Gemeindeleben

Unter Einhaltung gewisser Sicherheitsmaßnahmen ist es vorerst wieder möglich, miteinander Gottesdienste zu feiern. Unser Gemeindebüro ist unter Einhaltung der Abstandsregelung und Maskenpflicht wieder für den Besucherverkehr eingeschränkt geöffnet. Eine telefonische Anmeldung ist wünschenswert.

Gruppen und Kreise dürfen **teilweise** wieder mit Einschränkungen aufgenommen werden. Die Gruppenleiter müssen dazu das Hygieneschutzkonzept für Gemeindehäuser im Pfarramt unterschreiben und sich die nötigen Unterlagen nach telefonischer Voranmeldung abholen oder zukommen lassen. Dort erfahren Sie auch, welche Gruppen unter welchen Bedingungen wieder die Gemeindehäuser benutzen dürfen. Eine Belegung der Gemeindehäuser durch nichtkirchliche Gruppen sowie Vermietungen können derzeit noch nicht stattfinden!

Bei Fragen oder wenn Sie sonstige Hilfe benötigen dürfen Sie sich auch gerne an die 1. Vorsitzende Christina Brückmann, Tel. 07138/1473 wenden.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien für diese schwierige Zeit Gesundheit, viel Weisheit und Zuversicht bei den täglichen Herausforderungen. Gott schütze Sie!

Regenbogenstationen in Massenbach

Nachdem unsere Kindergärten in Massenbach Seniorengrüße in die Häuser gebracht haben, ließen sich unsere Erzieherinnen etwas Neues für die ganze Gemeinde einfallen. Seit dem 22. Juni 2020 werden immer montags, mittwochs und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr zwei Regenbogenstationen in Massenbach eingerichtet sein. Diese befinden sich an der Kirche und an der Arche und sind durch Regenbogen-Schirme gekennzeichnet. Darunter werden in einer Kiste kleine Basteleien zu finden sein, die während einem Spaziergang abgeholt werden dürfen. Mit diesem kleinen Gruß soll Ihr Spaziergang ein Ziel haben und Ihnen eine kleine Freude in dieser eingeschränkten Zeit bereiten.

Die Kinder und Erzieherinnen freuen sich sehr, wenn diese Stationen regen Zulauf finden!

Unsere Homepage

Auf unserer Homepage www.kirche-massenbach.de finden Sie alle Neuerungen und Aktivitäten unserer Kirchengemeinde. Hier können Sie auch unsere Videogottesdienste aufrufen. Besonders hinweisen möchten wir auch auf die Seiten unserer Kindergärten Biberbau und Spatzennest. Unsere Erzieherinnen drehen zurzeit einen Youtube-Film über die Geschichte von Josef, der in kurzen Szenen auf der Homepage gezeigt wird. Interessant nicht nur für Kinder!

Stetten am Heuchelberg

(www.kirche-stetten.de)

Pfarramt, Claudiusgasse 1, Tel. 6285

E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de

Pfarrer Martin Bulmann

Sonntag

18.00 Uhr Open Air Erntebitt-Gottesdienst an der Halle von Familie Wintterle in der Verlängerung der Kraichgaustraße Richtung Sonnenberghöfe (Pfr. Bulmann) mit dem Posaunenchor. Opferzweck: Notfonds Ev. Bauernwerk.

Montag

6.30 Uhr Morgenlob (Kirchplatz)

Mittwoch

15.00 Uhr Konfirmandengottesdienst im Gemeindehaus des Jahrgangs 2021

Vorschau Gottesdienste:

05.07., 10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfr. Bulmann und Taufe

12.07., 17.00 Uhr Doppelpunkt Open Air Gottesdienst

19.07., 10.40 Uhr Gottesdienst mit Pfr.in Stephan

Hinweis zu den Gottesdiensten

Wir dürfen in unseren Gottesdiensten zwar nicht singen, doch Texte lesen und miteinander sprechen ist erlaubt. Deshalb bitten wir Sie, **zu den Gottesdiensten Ihre eigenen Gesangsbücher mitzubringen.** Beim Gottesdienst im Gemeindehaus ist der Besuch noch nicht sehr ausgeprägt, deshalb brauchen Sie keine Sorge zu haben, keinen Platz mehr zu bekommen. Bei schönem Wetter sitzen Gottesdienstbesuchende gern auf dem Rasen im Pfarrgarten.

Neues zur Kirchenrenovierung

Unser Technikteam arbeitet auf Hochtouren, um die Kabelkanäle für die elektrischen Leitungen einzubauen. Inzwischen wurde das Innengerüst gestellt, damit der Gipser den Innenraum verschönern kann.

Am kommenden Samstag, den 27. Juni, wollen wir uns um 9.30 Uhr zu einem kleinen Arbeitseinsatz treffen, um wichtige Bereiche zu reinigen. Wie immer gibt es auch ein Vesper. Wer helfen kann, melde sich bitte im Pfarramt, Tel. 6285.

Am Samstag, den 18. Juli, wollen wir nach derzeitiger Planung die Kirchenbänke wieder einbauen. Der Arbeitseinsatz wird um 8.30 Uhr beginnen. Bitte planen Sie sich diesen Termin ein, da wir dafür viele Helferinnen und Helfer brauchen.

Neuer Konfirmandenjahrgang 2020/2021

Wegen der Einschränkungen zur Corona-Pandemie musste der Anmeldetermin für die neue Konfirmandengruppe im März ausfallen. Jetzt ist bald wieder eine normale Konfirmandenarbeit möglich, deshalb möchten wir **die Jugendlichen, die im Jahr 2021 konfirmiert werden wollen** (jetzt noch in Klasse 7), zu zwei Konfirmandengottesdiensten am 1. Juli und am 15. Juli jeweils um 15 Uhr in das Gemeindehaus einladen. So können wir wenigstens mit der Gruppe beginnen und wichtige Informationen weitergeben.

Bitte beachtet die Corona-Hygieneregeln: Beim Ankommen auf den Abstand von 1,5 m achten, Mund-Nase-Bedeckung tragen, am Eingang Hände desinfizieren, nur auf die vorgesehenen Plätze sitzen. Gut wäre, Stift und Papier dabei zu haben. Sollte jemand Interesse haben, aber nicht kommen können, bitten wir um eine Mitteilung an Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de.

Weitere Infos gibt es auch auf www.kirche-stetten.de.

Gottesdienst im Internet und auf Cassette

Auf der Homepage unserer Gemeinde unter www.kirche-stetten.de finden Sie die Gottesdienste aus Stetten als Video. Nach wie vor gibt es vom Gottesdienst in Stetten auch die Aufnahme auf Cassette (mit Abspielgerät). Wenn Sie die Cassette hören möchten, melden Sie sich bitte im Pfarramt.

Hilfe beim Einkauf, Seelsorge und Beratung

Sollten Sie in irgendeiner Art und Weise Hilfe benötigen, wenden Sie sich bitte an das Pfarramt unter der Telefonnummer 6285. Pfarrer Bulmann ist in der Regel erreichbar oder der Anrufbeantworter ist geschaltet. Gerne können Sie sich auch an Ute Kolewe, Diakonin des Liebenzeller Gemeinschaftsverbandes (LGV), wenden. Telefon: 07138/8179130 oder per Mail: Ute.Kolewe@lgv.org

Corona-Infos

Alle staatlichen und kirchlichen Informationen zu den Regelungen und Einschränkungen in der Corona-Zeit finden Sie im Internet auf der Seite der Landeskirche unter www.elk-wue.de/Corona.

Christliche Kinder- und Jugendarbeit Stetten a. H.

Weitere Infos und unser Logo unter www.chris-stetten.de

Jungschar-Stationenspiel

Ab Montag, 29.6., (bis Freitag, 3.7.) werden für alle Jungscharen in ganz Stetten mehrere Stationen verteilt sein, als eine Art Stationenlauf. Die erste Station befindet sich vor dem Vereinszimmer unten an der Sporthalle. Dort werdet ihr einen Hinweis für die nächste Station erhalten. An jeder Station gibt es einen Buchstaben (den ihr am Ende zu einem Lösungswort zusammen basteln müsst) und einen Stempel. Wenn ihr alle Stempel und das Lösungswort zusammen habt, dann könnt ihr dies bei einem eurer Jungscharmitarbeiter abgeben (mit eurem Namen drauf). Wer mitmacht erhält am Ende einen kleinen Preis.

Bei Fragen dürft ihr euch gerne bei einem eurer Jungscharmitarbeiter melden. Viel Spaß!

Niederhofen

Pfarrer Martin Bulmann: Tel. 6285

E-Mail: Pfarramt.Stetten-Niederhofen@elkw.de

Gemeindebüro: Simone Schilling Mi. 8.30 – 11.30 Uhr, Tel. 67420

E-Mail: ev.pfarramt@kirche-niederhofen.de

Internet: www.kirche-niederhofen.de

So. 10.40 Uhr Erntebittgottesdienst Pfarrer Bulmann
Opferzweck: eigene Gemeinde

Mi. 16.45 Uhr Gottesdienst für Konfirmandinnen und Konfirmanden in der Kirche

20.00 Uhr Sitzung des Kirchengemeinderats

Nächste Gottesdienste:

05.07. 9.30 Uhr Pfarrer Bulmann

12.07. 10.40 Uhr Prädikant Heinz Kümmerle

17.00 Uhr Doppelpunkt OpenAir in Stetten

19.07. 10.00 Uhr Konfirmation

Für die Gottesdienste gelten die bekannten Hygienevorschriften

– Mund- und Nasenbedeckung (kann am Platz abgenommen werden)

– Abstand (die möglichen Plätze sind gekennzeichnet)

– kein Gemeindegesang

Trotzdem laden wir herzlich ein, den Gottesdienst gemeinsam zu feiern.

Liebenzeller Gemeinschaft Schwaigern und EC-Jugendarbeit

Schwaigern, Falltorstraße, F 4

So. 28.06.20 11.15 Uhr Gemeinschaftsgottesdienst im F4

Unser Online-Angebot

Da momentan keine Gruppenveranstaltungen stattfinden können und für die, die den Gottesdienst nicht besuchen können, gibt es auf unserer Webseite Alternativen, die bequem von Zuhause abgerufen werden können: Online-Gottesdienst, Online-Kinderstunde, Online-Jungschar, Online-Teenkreis, Online-Jugendkreis und einen Bibel-Intensiv-Kurs.

Für Leute, die kein internetfähiges Gerät besitzen gibt es das Andachts-Telefon. Hierzu einfach folgende Telefonnummer wählen: **07138/2369 750** Das Andachts-Telefon funktioniert über einen Anrufbeantworter – wenn also belegt sein sollte bitte einfach später noch mal probieren. Eine neue Andacht gibt es i. d. R. jeden Dienstag und Freitag.

F4 hilft ... Du hast Fragen, Nöte, Sorgen? Oder du brauchst Hilfe und Unterstützung? Dann melde dich!

Mark Bühner: 0157/3723 4570 oder 07138/236 9645

mark.buehner@lgv.org

Ute Sauer: 07138/6820 215, ute.sauer@lgv-schwaigern.de

Armin Schmalzhaf: 0178/3637 365

armin.schmalzhaf@lgv-schwaigern.de

Neuer Kurs – Stufen des Lebens –

Thema: Elia – Durch Krisen reifen

Kurs 1 – Mittwoch, 19.30 Uhr, 1.7./8.7./15.7.

Kurs 2 – Donnerstag 09.30 Uhr, 25.6./2.7./9.7./16.7.

Kursleitung: Christel Mayer und Agathe Heiche

Infos und Fragen bei Dorothee Reinwald, Tel. 015233761561 oder stufendes.lebens@lgv-schwaigern.de

Sommer – Ladies-Night – Online am 03.07.20

vom Nein zum Ja – vom unerwünschten zum farbenfrohen Leben mit Lola Müller

Zeit – zum Essen, Genießen, mit anderen, für mich, für Gott

Nähere Infos bei: www.lgv-schwaigern.de oder 01523/3761561

Liebenzeller Gemeinschaft Stetten

Unsere Veranstaltungen finden derzeit noch nicht statt.

Zu (Telefon-)Gesprächen ist Pastoraldiakonin Ute Kolewe gerne bereit, Tel. 8179130.

Ev. Freikirchliche Gemeinde Massenbach

Johann-Sebastian-Bach-Straße 32

Ansprechpartner: Dominik Tocha

Mail: dominik.tocha@efg-massenbach.de

Tel. 07138 1310

Homepage: www.efg-massenbach.de

Aktueller Stand zu unseren Veranstaltungen

Nachdem seit dem 4. Mai in Baden-Württemberg wieder Gottesdienste stattfinden dürfen, haben auch wir sonntags wieder Gottesdienst.

Um die Vorgaben zum Mindestabstand zu erfüllen, ist die Anzahl der Gottesdienstbesucher beschränkt. Deshalb haben wir uns entschlossen **zwei Gottesdienste** anzubieten: Der erste Gottesdienst wird um **9.30 Uhr** beginnen (mit Live-stream – die Zugangsdaten bleiben unverändert) und der zweite Gottesdienst dann um **11.00 Uhr**.

Nach Absprache können unter der Woche auch Gebetsveranstaltungen stattfinden.

Ansonsten **finden keine weiteren Veranstaltungen** statt.

Bibelvers zum Nachdenken:

Wer unter dem Schirm des Höchsten sitzt,
der bleibt unter dem Schatten des Allmächtigen.
Ich sage zu dem HERRN: Meine Zuflucht und meine Burg,
mein Gott, auf den ich traue!
(Psalm 91, 1-2)

Katholische Seelsorge „Im Leintal“

<http://se-im-leintal.drs.de>

Pfarrer Schenk-Ziegler 07138/7142,

Pastoralreferentin Beck 017631546037

Pfarrer Emefuru 07131/401559

Kath. Pfarramt St. Martinus Schwaigern, Weststraße 7

Telefon 07138/7142, Fax 07138/4935

E-Mail: stmartinus.schwaigern@drs.de

Telefonisch erreichbar: Dienstag 8 – 12 Uhr,

Mittwoch 10 – 12 Uhr, Donnerstag 16 – 18 Uhr

Kath. Pfarramt, St. Kilian, Schulstr. 4 Massenbachhausen,

stkilian.massenbachhausen@drs.de

Telefon 07138/7292, Fax 07138/945650

Mo. 15 – 17 Uhr, Mi. 9 – 12 Uhr, Fr. 10 – 12 Uhr

Kath. Pfarrbüro Leingarten, Bergstr. 1, Leingarten

Telefon 07131/401504, Fax 07131/401584,

Mo. 9 – 12 Uhr, Di. 15 – 18 Uhr, Do. 9 – 12 Uhr

Gottesdienste in Schwaigern

Samstag, 27.06. 18.30 Uhr Eucharistiefeier

Sonntag, 28.06. 10.30 Uhr Wortgottesfeier

Montag, 29.06. 20.00 Uhr Taizé-Gebet

Dienstag, 30.06. 19.00 Uhr Abendmesse

Da der Gemeindegesang nicht erlaubt ist, werden die Gottesdienste von Kantor*innen oder der Schola begleitet. Gerne können Sie Ihr Gesangbuch von zu Hause mitbringen um die Liedtexte mitlesen und mitsummen zu können. Weitere Gottesdienstzeiten finden Sie unter: <http://se-im-leintal.drs.de>.

Anmeldungen für die Sonntagsgottesdienste

Familie Geng hat sich bereit erklärt die Anmeldungen für die Sonntagsgottesdienste in St. Martinus zu koordinieren. Bitte melden Sie sich jeweils möglichst frühzeitig per Telefon 07138/944315 (gerne können Sie auch auf den Anrufbeantworter sprechen) oder per E-Mail andy_und_ines@t-online.de an. Die rechtzeitigen Anmeldungen (bis zum Vortag) erleichtern den freiwilligen Ordnern den Dienst und wir können so auch gemeinsam verhindern, dass es am Kircheneingang zum Stau kommt.

Gemeindenachrichten für Massenbach

Sonntag, 28.06. 09.00 Uhr Eucharistiefeier

Mittwoch, 01.07. 18.30 Uhr Rosenkranz

19.00 Uhr † Karl und Agnes Muth

Bitte denken Sie an die Anmeldung für die Samstags- und Sonntagsmessen, das Pfarrbüro ist freitags immer bis 12.15 Uhr besetzt: Tel. 7292 oder E-Mail: stkilian.massenbachhausen@drs.de

Für mittwochs ist keine Anmeldung erforderlich.

Neuapostolische Kirchengemeinde Leingarten

Neuapostolische Kirche Leingarten, Hohensteinstraße 76

Vorsteher Benjamin Frick, 07133/1200122

Termine nach Vereinbarung oder E-Mail: info@nak-gemeinde-leingarten.de, www.nak-gemeinde-leingarten.de

Seit dem 07. Juni 2020 finden wieder Gottesdienste zu den gewohnten Zeiten statt, jedoch mit Einschränkungen. Teilnahme nur nach Voranmeldung, wegen begrenztem Platzangebot und mit Mund/Nasenbedeckung. Bitte lest dazu auch auf unsere Homepage. <https://nak-leingarten.meinegemeinde.digital/>. Videogottesdienste finden weiterhin statt, <https://www.youtube.com/c/NAKSueddeutschland>



Vereinsmitteilungen



Schwaigern

FSV Schwaigern

Aktive

Herzlichen Glückwunsch zum Aufstieg!

Der Verbandstag des WFV hat am 20.6. entschieden: Die Saison 2019/2020 ist beendet.

Die zweite Mannschaft des FSV Schwaigern ist durch die Quotientenregelung in die A-Liga aufgestiegen.

Die Vorstandschaft und die gesamte FSV-Familie gratuliert herzlichst zur Meisterschaft!

Danke an das Trainerteam Burak Barut & Marko Vucak sowie allen beteiligten Akteuren. Starke Leistung, Männer!



Neu in der sportlichen Leitung bei FSV Schwaigern I



Erik Heidelberger, 29 Jahre alt, wohnhaft in Schwaigern.

Er wird künftig die Funktion des spielenden Co-Trainers übernehmen. Erik Heidelberger hat in der Vergangenheit beim SGM Massenbachhausen mitgewirkt und war dort ein wichtiger Spieler.

Neu in der sportlichen Leitung bei FSV Schwaigern II

Adriano Bonomo, 37 Jahre alt.

„Adri“ ist ein richtiger Schwaigerner, der schon in seiner Jugend dem FSV treu war.

Danach folgten einige andere Mannschaften, bis es ihn 2018 wieder zurück zu seinen Wurzeln trieb. Von seiner Erfahrung können wohl in Zukunft nun einige junge Spieler profitieren. (weitere Informationen auf der Homepage www.fsv-schwaigern.de). Wir wünschen beiden viel Glück und Erfolg!

Jugendfußball

Wir sagen danke!

Danke für jahrelange Jugendarbeit. Der eine, Oliver Ennslinger, übernahm schon 2014 die Patenschaft bei der F-Jugend und war bis Ablauf der Saison 2020 ohne Unterbrechung bis zur D-Jugend ein wichtiges Bindeglied zwischen Jugendleitung, Spielern und Trainern. Seine „Mitstreiter“ auch jahrelang, Steffen Schmitt, Jochen Belz, Marian Hoffert und Christian Pepi als Trainerteam.

Nun sagen sie alle fünf Adieu und übergeben das Zepter in jüngere Hände. In der Tat übernehmen drei A-Jugendspieler die vakante Stelle in der C-Jugend: Lorenz Steinberg, Elias Bechtel und Finn Wittmann. Genau das verdient schon im Voraus großen Applaus. Mit einem Präsentkorb verabschiedete die Jugendleitung die gesamte „Crew“ in den verdienten „Ruhestand“.

SchachFreunde Schwaigern

Übungsbetrieb angelaufen

Unter Beachtung der aktuell geltenden Corona-Verordnung, Auflagen sowie Hygiene- und Abstandsregeln hat der Schachclub seinen Übungsbetrieb im Städtischen Vereinsgebäude wieder aufgenommen. Training nur mit Mund-/Nasenschutz und maximal 10 Teilnehmer gleichzeitig. Wöchentliche Anmeldung bei Ottmar Seidler erforderlich, nicht „spontan“ vorbeikommen (Mobil: 0179 6983106)! Jeder Teilnehmer hat sich in eine Anwesenheitsliste einzutragen (Name, Vorname, Telefon-Nr., Datum, Kommen- und Gehen-Uhrzeit des Besuchs, Unterschrift), um eine Kontaktverfolgung zu ermöglichen. Bitte die allgemein geltenden Regeln für die Teilnahme beachten, die per E-Mail versendet wurden. Nur so ist eine Teilnahme möglich. www.sf-schwaigern.de

Kinder-Schachkurs

Der im Februar 2020 gestartete Anfänger-Schachkurs wurde letzten Dienstag im Städtischen Vereinsgebäude fortgesetzt. Dauer 45 Minuten (d.h. Ende um 18.15 Uhr). Noch vor den Sommerferien werden die Kinder die Prüfung zum Bauern-diplom des Deutschen Schachbundes ablegen.

Adrian Mühlbauer in Form

Seine aktuell gute Form stellte Youngster Adrian Mühlbauer beim Internet-Deutschland-Cup unter Beweis. In seiner Wertungsklasse erreichte das 11-jährige Nachwuchstalent mit 6,5 Punkten aus 13 Wettkampfpartien den respektablen 30. Platz (63 Teilnehmer).

Schulschach: RMG Heilbronn erfolgreich

Die Schulschachmannschaft der Altersgruppe WK4 (Jahrgänge 2007 und jünger) des Robert-Mayer-Gymnasiums Heilbronn hatte sich für die Deutsche Schulschachmeisterschaft in Berlin qualifiziert. Aufgrund der Corona-Pandemie wurde am 23.06. eine Online-Meisterschaft organisiert, an der 23 Vierer-Mannschaften aus ganz Deutschland teilnahmen. Das Team (Besetzung: 1. Colin Ensslinger, Schwaigern, 4,5 Punkte aus 5 Partien; 2. Felix Hagenmeyer, Heilbronn, 3,5/5; 3. Rodrigo Melzig, HN-Biberach, 3/4; 4. Tobias Ellerichmann, Schwaigern, 3/5; 5. Deniz Ihtiyar, Leingarten, 1/1) wurde im Endklassement hervorragender Viertes. Vor dem letzten Wettkampf lag das RMG sogar auf dem 2. Platz, hatte die Chance, um den Titel zu spielen, unterlag aber dem Team aus Oberursel/Hessen denkbar knapp mit 1,5 : 2,5. Trotzdem ein toller Erfolg, mit dem niemand im Team gerechnet hatte.

Turnier-Vorschau

Alle online auf <https://lichess.org/team/schachfreunde-schwaigern>

01.07. Mittwoch-Arena Jugend-Monatsblitz 5+0, 17.30 Uhr, Dauer 1h 30m

01.07. Mittwoch-Arena, Blitzschach „Die Flasche des Monats“ 5+0, 20:30 Uhr, Dauer 1h 30m

NABU Naturschutzbund Schwaigern u.U.

NABU und Leintalzo

Frisches Grünfutter für die Tiere holte Peter Geßmann vom Leintalzo mit seiner Mitarbeiterin Lara Steinbronn von der NABU-Wiese im Gewinn Webert ab. Einige Mitglieder vom NABU mähten mit Balkenmäher die Wiese, das hohe Gras bleibt für Heu liegen, das frische Gras wurde in den Transporter von Herrn Geßmann geladen.

Tierschutzverein Leingarten-Schwaigern u.U.

Wir suchen Unterstützung für die Betreuung einer Futterstelle für wild lebende Katzen im Industriegebiet Schwaigern. Schon ein Tag pro Woche würde uns helfen! Futter wird selbstverständlich gestellt! Wenn Sie unsere Arbeit unterstützen möchten, melden Sie sich bitte bei Kerstin Klotzbücher, Tel. 0171/1779212 oder Monika Frank 07138/8272. Herzlichen Dank!

Arbeitskreis Eine Welt

Grußwort des Bundesministers für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, Dr. Gerd Müller, anlässlich der Fairen Woche, September 2020.

„Sehr geehrte Damen und Herren,

„Fair statt mehr!“. Das diesjährige Motto der Fairen Woche ist aktueller denn je. Eine Konsequenz der Corona-Krise ist klar: Es kann keine Rückkehr zur weltweiten Normalität der Globalisierung geben. Dieser Lebensstil hat keine Zukunft – er nimmt Zukunft. Wir erwirtschaften unsern Wohlstand auf dem Rücken der Ärmsten, unserer Enkel und unserer natürlichen Lebensgrundlagen Wir müssen in vielen Bereichen umdenken.

Die Fair-Handels-Bewegung arbeitet seit 50 Jahren daran, dies zu ändern. Engagieren Sie Sich, kaufen Sie nachhaltig und fair zertifiziert ein. Sie bestimmen mit Ihrem Einkaufskorb mit, unter welchen Bedingungen unsere Produkte hergestellt werden.“

Im Weltladen Schwaigern sind Sie richtig, hier finden Sie viele fair hergestellte Produkte.



Stetten a. H.

SGM Oberes Leintal Jugendfußball

Die Fußballjunioren der SGM Oberes Leintal kehren zurück.

15 Wochen war aufgrund der aktuellen Covid19 Lage Pause angesagt.

Ab Donnerstag, 25. Juni, kehren die Fußballjunioren des Oberen Leintals „langsam“ wieder unter Auflagen und nach Hygienekonzept auf den geliebten, grünen Rasen in Stetten und Niederhofen zurück. **Zuschauer sind leider nicht erlaubt.**

Sportschützenverein Heuchelberg

Sportliches

Die Aufnahme des Sportbetriebes ist ab Sonntag den 28.06., unter Berücksichtigung der aktuellen COVID 19-Verordnungen geplant. Der Schießbetrieb findet vorerst für die Mitglieder des SSV Stetten zu den üblichen Schießzeiten **nur** sonntags statt. Eine Voranmeldung mit zugewiesener Schießzeit ist zwingend notwendig, um eine Überbelegung zu vermeiden.

Voranmeldung mit Zeitfenstervergabe erfolgt telefonisch über den 2. Vorstand Steffen Strasser.

Vorschau

11.07. Altpapiersammlung



Parteien und
Wählervereinigungen

Bündnis 90/Die Grünen

Nominierungsveranstaltung zur Landtagswahl 2021 für den Wahlkreis Eppingen

Am 14. Juli nominieren die Mitglieder des Kreisverbands Bündnis 90/Die Grünen Heilbronn aus dem Wahlkreis 19 (Eppingen) die Landtagskandidierenden für die anstehende Landtagswahl 2021. Die Veranstaltung findet **in der Sonnenberghalle, Weststr. 6, Schwaigern ab 19.30 Uhr** statt. Es bewerben sich Regina Jürgens aus Schwaigern, Erwin Köhler aus Lauffen und Lutz Speidel-Flache aus Brackenheim für die Kandidatur. Interessierte, die an der Veranstaltung teilnehmen möchten, sind zur Einhaltung des Hygienekonzepts gemäß der aktuellen Corona-Pandemie Verordnung angehalten, **sich bis zum 6. Juli** per E-Mail: mail@gruene-heilbronn.de oder telefonisch unter 07131/162416 **anzumelden**. Sie erhalten anschließend weitere Informationen zur Veranstaltung.



Anzeigen

*für evtl. Druckfehler
keine Haftung!*

Anzeigenannahme: Tel. 0 71 38/85 36, Fax 56 33, E-Mail: verlagsdruck-kubsch@t-online.de